

P r o t o k o l l ^{*)}
der 93. Sitzung

am 12. März 2008, 14.00 Uhr
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum 4300

Beginn der Sitzung: 14.03 Uhr

Vorsitz: Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim), MdB

Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Seite 1 - 54

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Entschädigung von Telekommunikations-
unternehmen für die Heranziehung im Rahmen der Strafverfolgung (TK-Entschädigungs-
Neuordnungsgesetz - TKEntschNeuOG)**

BT-Drucksache 16/7103

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich darf Sie sehr herzlich begrüßen zu unserer heutigen Sachverständigenanhörung zum Thema TK-Entschädigungsneuordnungsgesetz, darf Sie meine Herren Sachverständiger sehr herzlich begrüßen und freue mich, dass Sie unserer Einladung gefolgt sind. Wir haben uns schon über das Verfahren verständigt. Wir machen es so, wie wir es immer handhaben im Rechtsausschuss, dass wir zunächst eine Statementrunde machen. Wir haben uns auf fünf Minuten pro Sachverständigem geeinigt, damit wir noch ausreichend Zeit für die Fragerunden haben. Es beginnt Herr Dr. Bär, Richter am Oberlandesgericht Bamberg. Sie haben zunächst das Wort.

SV Dr. Wolfgang Bär: Vielen Dank, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Ich will noch einmal den eigentlichen Hintergrund vor Augen führen. Die Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen ist ja bisher im Gesetz, in § 23 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) nur sehr unzureichend geregelt. Dort ist schlicht ein Verweis auf die Bestimmungen für Zeugen normiert, die den Aufwand, sonstige Aufwendungen, Zeitversäumnisse usw. betreffen. Das führt in der Praxis dazu, dass in jedem Einzelfall eine entsprechende Entschädigung gesondert festgesetzt werden muss. Daraus folgen in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten und ein erheblicher Zeitaufwand bei der Abrechnung, Personalaufwand, Zeitaufwand und sonstige Kosten, zum Teil wird im Einzelnen über Kopierkosten und andere Gesichtspunkte gestritten. Vor diesem Hintergrund ist es grundsätzlich zu begrüßen, wenn mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine effektive und schnelle Bearbeitung durch entsprechend festgelegte Pauschalen eingeführt wird. Das erscheint aus meiner Sicht sachgerecht und praktikabel. Das eigentliche Problem ist angesichts der bestehenden Regelung im JVEG, dass auf jeden Fall der verfassungsrechtliche Hintergrund, der für die Entschädigungen eine wichtige Rolle spielt, zu berücksichtigen ist. Es gibt sicher keinen Zweifel daran, dass Telekommunikationsunternehmen grundsätzlich angemessen zu entschädigen sind. Sie werden hier aber im Rahmen eines justiziellen Verfahrens eingebunden und damit nach der deutschen Rechtstradition im Rahmen einer allgemeinen staatsbürgerlichen Pflicht in Anspruch genommen. Dies bedeutet im Grundsatz – wie vom Bundesverfassungsgericht immer wieder hervorgehoben (ausdrücklich für Zeugen in BVerfGE 49, 280, 284) –, dass für die Erfüllung dieser Pflicht ein Entgelt

nicht verlangt werden kann. Im Bereich dieser hoheitlichen Inanspruchnahme muss berücksichtigt werden, dass es um die Tätigkeit im Interesse eines öffentlichen Verfahrens geht. Sieht man sich die Fallgestaltungen für Sachverständige, Dolmetscher, Zeugen sowie andere im JVEG vergleichbar geregelte Sachverhalte an, so bleiben die dort festgesetzten Beträge hinter den Tarifen zurück, die auf dem freien Markt entsprechend erhoben werden. Auch im Rahmen der Pflichtverteidigung erhält der im Verfahren eingesetzte Pflichtverteidiger eine Entschädigung, die deutlich hinter den Rahmengebühren eines Wahlverteidigers zurückbleibt. Auch im Fall einer Pauschalregelung muss dieser Hintergrund einer Indienstnahme Privater für öffentliche Zwecke im Sinne des Gemeinwohls angemessen berücksichtigt werden. Diesen Punkt sehe ich im Moment im derzeitigen Entwurf noch nicht ausreichend einbezogen. Es geht um eine Entschädigung, also kann es im Grundsatz nicht darum gehen, Investitionskosten oder andere Beträge in die einzelnen Punkte einzubeziehen.

Soviel zum Grundsätzlichen, ansonsten nur noch einige kleinere Anregungen, die vor allem den § 23 Abs. 1 JVEG betreffen: Dort ist im Wesentlichen von Telekommunikationsunternehmen die Rede, nicht dagegen von Telemedien, die ja auch Nutzungs- und Bestandsdaten erheben. Für diese Medien gibt es keine Regelungen. In diesem Bereich schlägt der vorliegende Entwurf vor, den § 23 Abs. 3 und 4 JVEG unverändert zu belassen, im Fall der Rasterfahndung mit einer Berechnung auf 0,05 Cent genau ausgerechnet. Stattdessen sollte man jedoch im Rahmen der Rasterfahndung auch eine Pauschalierung einführen. Die weiteren Punkte betreffen, wie ich in der schriftlichen Stellungnahme schon ausgeführt habe, Detailfragen, über die wir, so denke ich, im Einzelnen noch reden werden. Deswegen will ich die allgemeine Ausführung an dieser Stelle beenden.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Dr. Bär. Das Wort hat jetzt Herr Bruckert, Leitender Kriminaldirektor, Landeskriminalamt Niedersachsen (Hannover). Bitte schön.

SV Rainer Bruckert: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Ich möchte hier kurz Position beziehen als – wie das so schön heißt – Bedarfsträger, als Leiter der Abteilung II im LKA, wo die Telekommunikationsüberwachung in unserem Lande

angesiedelt ist. Es gibt, glaube ich, keinen Zweifel daran, dass dem Bereich der Telekommunikationsüberwachung in der justiziellen und polizeilichen Arbeit eine ganz erhebliche Bedeutung zukommt, die aus meiner Sicht eher zunimmt, und dass sie in den letzten Jahren zwar nicht dynamisch, explosionsartig, aber doch kontinuierlich – wenn auch langsam – angestiegen ist. Die reinen Zahlen sprechen in diesem Zusammenhang für sich. Aus diesem Grunde ist es sehr verständlich, dass die Telekommunikationsunternehmen darauf drängen, angemessen entschädigt zu werden. Das findet auch bei uns volles Verständnis. Ich möchte zunächst kurz auf einige allgemeine Punkte eingehen. Wir können nach seriösen Schätzungen davon ausgehen, dass die Zahlen, über die wir heute reden und die eng verbunden sind mit entsprechender Entschädigung, in den nächsten Jahren steigen werden. Vor diesem Hintergrund kann ich die Stellungnahmen der entsprechenden Verbände durchaus verstehen und in weiten Bereichen auch unterstützen. Eine stärkere Pauschalierung, das muss man ganz deutlich sagen, kommt natürlich auch dem sog. Bedarfsträger, hier also Polizei und Justiz entgegen, denn auch wir haben große Probleme mit sehr unübersichtlichen, undurchschaubaren Rechnungen. Wir müssen davon ausgehen, dass der Bereich der Kosten für die Telekommunikation einen ganz erheblichen Anteil an den Ermittlungskosten einnimmt. Zwar werden diese Kosten theoretisch von dem später Verurteilten wieder eingefordert, aber wir wissen alle, dies ist reine Makulatur. In der Vielzahl der Fälle können diese Kosten nicht beigetrieben werden, wir reden also über Kosten, die den Landeshaushalten entstehen.

Lassen Sie mich zu den Hintergründen, die mich als Praktiker stutzig werden lassen, noch einige Stichpunkte aufführen. Aus der technischen Entwicklung folgt, dass in unserem derzeitigen Fokus z. B. die Feststellung von IP-Adressen steht. Das ist eigentlich ein Massengeschäft, in dem derzeit – um ein Beispiel zu geben – die Feststellung von 30 IP-Adressen zwei Stunden Arbeit und Kosten in Höhe von 37,69 Euro verursacht. Zukünftig werden dafür 900 Euro zu bezahlen sein: ein Stundenlohn von 450 Euro und eine Steigerung von etwa 2.400 %. Das wirft für mich als Praktiker Fragen auf. Auch im Bereich der Personalkosten sind diese Kostenkalkulationen, gebe ich ganz offen zu, für uns weder einsehbar noch vollziehbar, da sind wir auf ein gewisses Vertrauen angewiesen. Zudem ergeben sich hier für mich persönlich erhebliche Zweifel: In meiner Abteilung arbeiten etliche Techniker, bis hin zu Fachhochschulingenieuren, die alle von der Telekom, von

T-Mobile und von Vodafone kommen und mir sagen, bei dieser Kalkulation wäre ich nicht hierher zum LKA gekommen.

Lassen Sie mich kurz einige Punkte zu den einzelnen Abschnitten aufführen. Im Bereich der Überwachung der Telekommunikation selbst, also alles was mit § 100a StPO im weitesten Sinne zu tun hat, werden diese Kosten deutlich steigen. Wir rechnen im Einzelfall mit einer realistischen Steigerung zwischen 45 % und 500 %. Es geht hauptsächlich darum, dass die Pauschalierung unter anderem von beginnenden Monaten ausgeht. In der polizeilichen Praxis herrscht demgegenüber die Tendenz kurzfristiger und häufiger Anschlusswechsel der überwachten sog. Zielperson vor. So hat in einem unserer Verfahren die Zielperson innerhalb von vier Wochen aus konspirativen Gründen 14mal den Anschluss gewechselt. Unter Zugrundelegung der Pauschalen würden zukünftig unabhängig von der Gesprächsdauer Kosten in Höhe von 1.400 Euro anfallen. Manchmal handelt es sich sogar nur um einen einzigen Tag, bevor Karte und Handy weggeworfen werden und wir wieder von vorne anfangen. Dieser ganze Monat wird zukünftig zu berechnen sein. Es wäre aber unredlich, wenn ich nicht auch Vorteile anführen würde. Bei langen Aufschaltungen, sagen wir mal von rund 12 Monaten, ergibt sich für den Bedarfsträger eine Kostenersparnis von 65 %. Diese langen Verfahren sind aber in der Regel sehr, sehr selten.

Zum Abschnitt zwei: Zu den Bestandsdaten werde ich keine Ausführungen machen, die Regelung bleibt weitgehend identisch. Ein einziger Knackpunkt, der für uns nicht klar ist, ist der Bereich der Telekom, die zurzeit sehr kostengünstige Tarife anbietet und einen Großteil der Verfahren bearbeitet. Sie hat demnach einen großen Anteil, was das bezüglich der Kosten bedeutet, können wir derzeit nicht prognostizieren.

Ein weiterer Punkt aus dem Abschnitt drei: Hinsichtlich der Auskünfte über Verkehrsdaten fasse ich mich, angesichts der zu erwartenden Ausführungen des Kollegen Wirth, kurz. Dies ist ein Bereich, der uns ganz große Sorgen bereitet. Dort sind exorbitante Kosten zu erwarten.

Im Bereich der Funkzellenabfrage habe ich mich ebenso mit dem Kollegen Wirth verständigt. Dort stimmt die Ausgangslage nicht mehr ganz. Die Ausgangslage in der

Anlage drei geht von einer Funkzellenabfrage nach postalischen, geographischen Gesichtspunkten aus, d. h. von der Kenntnis des Aufenthaltsortes einer Person und der folgenden Anfrage bei Betreiber oder Provider, wer das gewesen sein könnte und mit wem das Telefonat geführt wurde. Dies konnten die Provider bislang immer sehr treffend angeben, während wir erst tagelang suchen mussten, um festzustellen, welche Masten die entsprechende Funkzelle abdecken. Bayern hat daher bereits eine Kartographie erstellt, auch wir werden zukünftig nach dem sog. Location-Area-Code und den sog. Cell-ID's den exakten Funkmast bezeichnen können. Wir bezweifeln, dass der Aufwand bei den Providern so groß ist, dass er derartige Entschädigungen rechtfertigt.

Letzter Punkt aus dem Abschnitt vier: Der Bereich der Handy-Ortung, auch dort haben wir ganz berechtigte Zweifel, ob die der Pauschalierung zugrundeliegenden Berechnungen gerechtfertigt sind. Ich darf darauf hinweisen, dass es Provider gibt, die für Privatpersonen die Ortung eines Handys zu wesentlich günstigeren Tarifen anbieten. Mag dies auch nicht ganz vergleichbar sein, erheben wir zumindest den Anspruch, gleichbehandelt zu werden.

Insgesamt möchte ich zum Schluss noch einmal die aus unserer Sicht bestehende unbestrittene Notwendigkeit einer sehr engen Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz auf der einen Seite und den Telekommunikationsunternehmen auf der anderen Seite betonen. Daraus folgt die unbedingte Notwendigkeit, diese Unternehmen entsprechend zu entschädigen. Kritisch bewertet wird von unserer Seite der Bereich in der Begründung, in dem es heißt, die Auswirkung für die öffentlichen Haushalte sei nur mit hohen und erheblichen Anstrengungen zu prüfen. Dies kann nach meiner Auffassung angesichts der im Raum stehenden Summen nicht gelten. Hier bedarf es aus Sicht des Praktikers eindeutig klarerer, verlässlicher, belastbarer Daten, die aus unserer Sicht nicht vorhanden sind. Danke.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Bruckert. Jetzt erteile ich das Wort an Herrn Eickers, Präsident des Verbandes der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (VATM), Berlin. Bitte schön.

SV Gerd Eickers: Recht schönen Dank, Herr Vorsitzender, auch für die Gelegenheit hier für die Telekommunikationsanbieter Stellung nehmen zu können. Ich möchte den letzten Punkt von Herrn Bruckert aufgreifen. Auch ich glaube, die Zusammenarbeit zwischen den Bedarfsträgern und den Telekommunikationsanbietern funktioniert im Moment sehr gut. Wir haben aber auf der anderen Seite immer gesagt, wir brauchen eine gewisse Entschädigung für den Aufwand, der den Unternehmen entsteht. Daher sehen wir als Verband, auch mit allen unseren Mitgliedern, den vorliegenden Entwurf erst einmal sehr positiv. Wir halten es für sehr gut, dass hier nach Pauschalen abgerechnet wird. Pauschalen vereinfachen die gesamte Abrechnung, was wesentlichen Aufwand erspart. Zum Zweiten sind sie für beide Seiten kalkulierbar und auch das halten wir für sehr positiv. Ein Nachteil einer Pauschale ist natürlich eine in der Tendenz ungerechte Verteilung zwischen den Unternehmen: So zwischen kleineren Unternehmen, die im Fall einer Pauschalregelung sicherlich benachteiligt sind, weil sie recht selten angefragt werden, verglichen mit größeren Unternehmen, die ihre Investitionen entsprechend auf eine höhere Anzahl von Anfragen umlegen können. Alles im allem bleiben wir dabei, dass wir die Pauschalierung der Entschädigung begrüßen. Trotzdem haben wir einige Verbesserungsvorschläge. Zum einen sollte man – unabhängig von der Frage der Angemessenheit und der anteiligen Verteilung auf Länder und Carrier – von den richtigen Zahlen ausgehen. Bei der Berechnung der Pauschalen wurde von einem Jahresgehalt der Mitarbeiter unserer Unternehmen von 33.000 Euro ausgegangen, das ist bei den Mitarbeitern, die die in diesen Bereichen arbeiten, sicherlich um 20 % bis 30 % zu niedrig angesetzt.

Ein weiterer Aspekt: Ich glaube, wir sollten unterscheiden zwischen nachträglichen und zukünftigen Beobachtungen. Im nachträglichen Fall haben wir die Daten bereits verarbeitet, so dass der Aufwand, entsprechende Zahlen und Ergebnisse herauszusuchen, deutlich geringer ist, verglichen mit dem Fall in die Zukunft gerichteter Anfragen, in dem wir speziell für diese Anfrage sofort Zahlen auswerten müssen.

Zur Frage der Überwachung von Funkzellen: Den derzeitigen Regelungsentwurf sehen auch wir als viel zu kompliziert an. Nach unserer Erfahrung gibt es eine lineare Funktion zwischen Aufwand und Entfernung. Wir sind daher für eine Abrechnung im

Wege einer Pauschale beispielsweise pro Quadratkilometer oder pro Entfernungskilometer. Ergibt sich dabei keine degressive Kurve, sondern eine lineare Kurve, lässt sich der Aufwand relativ einfach berechnen und eine relativ einfache Pauschalierung vornehmen. Wir haben dazu auch in unserer Stellungnahme einen entsprechenden Vorschlag gemacht.

Unser wesentlicher Kritikpunkt ist allerdings die Nichtberücksichtigung von Investitionskosten, insbesondere dass eine angemessene Beteiligung an den Investitionskosten der Unternehmen nicht vorgesehen ist. Wir haben in unseren Stellungnahmen immer wieder betont, dass wir eine fehlende angemessene Entschädigung für verfassungswidrig halten. Die Branche rechnet insgesamt mit Investitionskosten in Höhe von 50 bis 75 Mio. Euro, die dezidiert für diese Überwachungsmaßnahmen vorzunehmen sind. Kommen diese auch teilweise über die Pauschalen wieder herein, ergibt sich dennoch – wie vorhin bereits angedeutet – ein sehr unterschiedliches Bild, je nachdem wie oft ein Unternehmen in Anspruch genommen wird. Es gibt nun zum Beispiel einige Unternehmen, die sich auf Geschäftskunden spezialisiert haben, hier spreche ich auch für mein Unternehmen: Wir haben im gesamten Jahr 2006 eine einzige Überwachungsmaßnahme durchgeführt, im Jahr 2007 zwei Überwachungsmaßnahmen und sollen – für diese wenigen Fälle – den gesamten Aufwand betreiben. Von daher könnten wir uns eine an das britische Modell angelehnte Vorgehensweise vorstellen, wonach bestimmte Größenordnungen von Anfragen als Grundlage für eine Abrechnung oder für ein Vorhalten der entsprechenden Technologien gesetzt werden, also eine De-minimis-Regel. Eine ähnliche Regel haben wir ja schon in der Telekommunikationsüberwachungsverordnung, nach der die Maßnahmen erst eingerichtet werden müssen, wenn 10.000 Anschlüsse vorliegen.

Soviel zunächst von unserer Seite. Auf Detailfragen können wir gerne später eingehen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt erteile ich das Wort Herrn Ledermann, Orange Business Services Deutschland GmbH, Eschborn. Bitte schön.

SV Dipl.-Ing. Josef Ledermann: Grüß Gott, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Vielen herzlichen Dank, dass wir als Orange Business Services Gelegenheit erhalten, unsere Stellungnahme vorzubringen.

Die Orange Business Services ist der internationale Geschäftskundenbereich des France-Telecom-Konzerns und hauptsächlich im Bereich internationaler Konzernkommunikation für internationale Großunternehmen sowie für öffentliche Einrichtungen und Organisationen tätig. Zu unseren Kunden zählen Großkonzerne wie Siemens und BMW sowie z. B. das Verwaltungsnetzwerk der Europäischen Union incl. des Netzwerks von Interpol. Betrachtet man die momentanen Forderungen an die Telekommunikationsüberwachung und auch an die Vorratsdatenspeicherung, fallen wir als Telekommunikationsunternehmen natürlich unter diese Vorhaltungspflichten. Bezieht man allerdings unsere Kundenstrukturen, unser Geschäftsmodell, in die Betrachtung ein, so ist festzustellen, dass wir in den letzten Jahren keinerlei Anfragen bezüglich einer Firmenüberwachung bekommen haben. Für unser Haus ergibt sich daraus die Situation, Investitionen in Millionenhöhe tätigen zu müssen, obwohl wir an der Refinanzierung über Fallpauschalen keinen Anteil haben. Als mögliche Alternative schlagen wir – ähnlich wie Herr Eickers – vor, eine Größenordnung festzulegen, unterhalb derer Unternehmen nicht verpflichtet sind oder, falls das nicht möglich ist, eine entsprechende Erstattung der anfallenden Investitionskosten. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt hat das Wort Herr Müller, British Telecom (Germany) GmbH & Co. oHG, München. Bitte schön.

SV Felix Müller: Vielen Dank, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Die BT-Germany in München ist Teil der Geschäftskundensparte BT-Global-Services und insoweit eine Tochtergesellschaft des britischen Konzerns British-Telecommunications in London. Wir beliefern in Deutschland privatrechtlich organisierte Unternehmen, Banken, Versicherungen, Automobilhersteller, große Einzelhändler, aber auch in nicht unerheblichem Umfang öffentlichrechtliche Einrichtungen, wie z. B. Behörden, Bundesländer oder auch die NATO.

Pauschalen sind das Thema, auf das ich den Fokus legen möchte. Pauschalen pauschalisieren, das ist die Lösung und vielleicht auch das Problem. Um das zu verstehen, muss man ein wenig detaillierter betrachten, wie die Vorratsdatenspeicherung realisiert wird. § 113a Telekommunikationsgesetz (TKG) zwingt alle Anbieter, und zwar unterschiedslos und unabhängig vom Geschäftsmodell, die technischen und organisatorischen Vorkehrungen zur Implementierung der Vorratsdatenspeicherung zu treffen. Entscheidend ist nicht die Anzahl der Kunden oder Anfragen und ob ein tatsächliches Bedürfnis seitens der Bedarfsträger an diesen Vorratsdaten besteht, sondern entscheidend ist allein, dass irgendwo in den existierenden Netzen der Anbieter die in § 113a TKG genannten Datentypen auftauchen. Was bedeutet das für diejenigen, die hier verpflichtet sind? In einem Unternehmen würde man ein Projekt daraus machen, das Projekt „Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung“ zerfällt im Wesentlichen in drei Teilprojekte: Das erste Teilprojekt hat das Ausleiten der Daten zu ermöglichen. Das bedeutet, wir haben heute eine Vielzahl von Netzwerksystemen, die in Betrieb sind und laufen. In diesen Systemen fallen Daten an, die mangels weiteren Bedarfs wieder verworfen werden. Diese Datenverarbeitungsanlagen müssen wir nun so modifizieren, dass sie in der Lage sind, die in § 113a Abs. 2 TKG genannten Verkehrsdaten auszuleiten. Das bedeutet, wir müssen faktisch zum Teil Hardware tauschen, wir müssen zum Teil Programmierarbeiten leisten. Hier gilt es auch mit dem Vorurteil aufzuräumen, wir würden vom Gesetzgeber nur darum gebeten, Daten länger aufzuheben, die wir sowieso haben. Das stimmt so nicht. Es fallen in den Datenverarbeitungsanlagen natürlich Daten an, die wir überhaupt nicht aufheben, weil sie nur in dem Moment gebraucht werden, während die Datenverarbeitungsanlage in Betrieb ist, und die wir aus diesem Grund überhaupt nicht speichern. Wir müssen, und das ist dieses erste Teilprojekt, tatsächlich unsere Systeme so modifizieren, dass wir – metaphorisch gesprochen – einen Saugrüssel, einen Staubsauger hineinprogrammieren, um diese Daten überhaupt absaugen zu können. Nachdem wir das gemacht haben, und das ist der zweite Aspekt in diesem Projekt, müssen wir die Daten irgendwo speichern, sozusagen in einen großen Eimer packen. Wir müssen demnach Hardware sowie Computersysteme anschaffen, vorhalten und betreiben, um diese ausgeleiteten Daten in einer Art und Weise unterzubringen, dass man sie hinterher auch wiederfindet. Wenn Sie in der Staubsaugemetapher bleiben wollen: Den Saugrüssel haben wir nun programmiert,

fangen an zu staubsaugen und haben jetzt einen Staubsaugerbeutel, der diese ganzen Daten auffängt.

Drittes Teilprojekt: Wir müssen, sobald der Bedarfsträger kommt, Auskünfte erteilen. § 113a Abs. 9 TKG schreibt uns vor zu gewährleisten, dass Auskunftersuchen der berechtigten Stellen unverzüglich beantwortet werden können. Ganz konkret müssen wir zum Einen das Personal vorhalten, um das zu gewährleisten, und zweitens müssen wir auch hier Software vorhalten. Man sollte nicht vergessen, dieser Eimer mit vorratsgespeicherten Daten ist ein riesiger Heuhaufen und in diesem Heuhaufen die berühmte Stecknadel wiederzufinden, um die ein Bedarfsträger bittet, ist zumindest nicht völlig trivial. Wenn Sie so wollen, stellen Sie sich vor, dass wir in der Gebäudereinigungsbranche sind: Von der Branche wird demnach erwartet, dass sie sich erstens einen Staubsauger baut, dass sie zweitens einen Staubsaugerbeutel einlegt und dann munter vor sich hin saugt und es wird schließlich drittens erwartet, dass wir diesen Staubsaugerbeutel punktgenau und ohne schuldhaftes Zögern ausleeren, sobald ein Bedarfsträger dies wünscht, und Daten zur Verfügung stellen. Das Problem an der Geschichte ist – und damit komme ich auf meinen Eingangspunkt mit der Pauschalierung zurück –, wenn es nicht staubt, wird der Beutel nicht so oft geleert. Das ist das Problem und an dieser Stelle hinkt auch der Vergleich mit der Gebäudereinigerbranche, denn dort wird ein Mindestlohn wenigstens diskutiert, hier nicht. Was verursacht nun eigentlich die hohen Kosten? Ich teile die – von Herrn Eickers bereits erwähnte – Einschätzung der Industrie, wonach branchenweit Aufwendungen in der Größenordnung bis zu 75 Mio. Euro erforderlich werden. Der Kostenschwerpunkt liegt tatsächlich bei den Programmierarbeiten und zwar dem Teilprojekt eins, diesen Saugrüssel zu bauen. Dies erklärt sich daraus, dass es sich um Bestandssysteme handelt, die in Betrieb sind und deren Neuprogrammierung spezifische Kenntnisse erfordert. Angesichts gewachsener Netzwerkinfrastrukturen müssten gegebenenfalls sogar entsprechende Programmierer aus dem Ruhestand geholt werden, die noch „COBOL 77“ sprechen. Das müssen wir uns vergegenwärtigen. Der Großteil der Kosten, mit denen wir rechnen, ist demnach für die teilweise oder vollständige Vollprogrammierung von Software in den Bestandssystemen erforderlich. Die reinen Speichermedienfestplatten zur Speicherung dieser Daten sind zwar auch teuer, aber diese Kosten sind im Vergleich unbedeutend. Hinweis: All die Kosten, die ich Ihnen

jetzt genannt habe, sind Kosten, die anfallen, ohne dass eine einzige Anfrage eingeht, wohlgemerkt. Vergewenwärtigen Sie sich nun, dass die BT-Germany – wie eingangs geschildert – eine Kundenstruktur hat, in der der internationale Terrorismus nicht gerade zu Hause ist, um es vorsichtig zu formulieren; es sei denn, Sie wollten deutsche Bundesländer als terroristische Organisationen bezeichnen. Die Konsequenz daraus ist, dass wir als Geschäftskundenanbieter nur in einem außerordentlich geringen Maße überhaupt für Bedarfsträgeranfragen in Anspruch genommen werden. Auch hier kann ich einen Vergleich ziehen. Ich habe in Vorbereitung auf die heutige Sitzung die Anzahl der seit 2003 an die BT-Germany gerichteten Anfragen zur Fernmeldeüberwachung nachvollzogen: Es waren insgesamt vier, darunter zwei Tests und ein Irrläufer. Die Fernmeldeüberwachung kostet uns auch Geld, nämlich ungefähr 200.000 Euro im Jahr. Wenn Sie sich überlegen, dass wir in den letzten fünf Jahren jeweils 200.000 Euro im Jahr – insgesamt eine Mio. Euro – aufgewandt haben dafür, dass eine einzige Abfrage eingetrudelt ist – die übrigens nach drei Minuten abgebrochen werden musste, weil der Bedarfsträger nicht in der Lage war, einen Primärmultiplexanschluss mit 30 Anschlüssen abzuhören. Das ist bitter. Das ist auch deswegen bitter, weil es eindeutige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu diesem Thema gibt. Danach handelt es sich bei der Inanspruchnahme Privater für eine originär hoheitliche Aufgabe um ein Sonderopfer. Dieses Sonderopfer muss als Eigentumsbindung verhältnismäßig sein, darf gemessen am sozialen Bezug des Eigentumsobjekts sowie im Hinblick auf den Regelungszweck nicht zu einer übermäßigen Belastung führen und den Eigentümer im vermögensrechtlichen Bereich nicht unzumutbar treffen. Der Vergleich, den Herr Dr. Bär eingangs zu den allgemeinen Zeugenpflichten gezogen hat, hinkt natürlich an dieser Stelle, denn dem allgemeinen Zeugen ist es ja nur deswegen zumutbar, in Anspruch genommen zu werden, weil er – sozusagen – sowieso neben dem Ort des Geschehens steht und ohne weiteres Zutun die Wahrnehmung macht, die er hinterher wiedergeben kann. In unserem Fall dagegen geht es darum, mit einem nicht unerheblichen Aufwand, der im Einzelfall in die Millionen gehen kann, die Unternehmen überhaupt erst in eine Position zu bringen, aus der sie die Wahrnehmungen machen können, über die sie dann hinterher zeugenschaftlich aussagen sollen. Das geht über die allgemeine staatsbürgerliche Pflicht weit hinaus. Dies ist übrigens inzwischen auch in der Rechtsprechung anerkannt: So hat z. B. das Verwaltungsgericht Berlin unlängst den

parallel gelagerten Fall der Auslandskopfüberwachung, ebenfalls eine Anspruchnahme Privater für eine originär hoheitliche Aufgabe ohne nennenswerte Entschädigung, mit der Erwägung ausgesetzt, dass es die entsprechende Regelung für verfassungswidrig hält. Es ist verwunderlich, dass die Bundesregierung gegen dieses Urteil noch nicht einmal in die Berufung gegangen ist. Will der Gesetzgeber das Verdikt der Verfassungswidrigkeit über die Vorratsdatenspeicherung allein aus dem Grunde fehlender Entschädigung vermeiden, so gibt es aus Sicht unseres Hauses eigentlich nur zwei Möglichkeiten: Entweder man muss den § 113a TKG in einer Art und Weise einschränken, wie Sie vorher von Herrn Ledermann und Herrn Eickers skizziert wurde, oder aber man modifiziert den Entwurf des TK-Entschädigungsneuordnungsgesetzes dergestalt, dass auch eine Entschädigung für Vorhaltekosten vorgesehen ist. Andernfalls ist man immer mit dem Problem konfrontiert, dass die Kosten der Inanspruchnahme alle Unternehmen am Markt unterschiedslos mit etlichen Millionen Euro treffen, einige Anbieter aber aufgrund ihrer Kundenstruktur in der Lage sind, dafür bestimmte Formen der Entschädigung zu erhalten. Diese können von einem gewissen Kundenumfang an möglicherweise sogar ausreichend sein – was wir nicht genau wissen –, um wenigstens ansatzweise die Kosten oder die Vorhaltekosten zu entschädigen. Zu betonen ist nochmals, dass ohne eine angemessene Entschädigung nicht nur das Entschädigungsgesetz, sondern letzten Endes auch die Vorratsdatenspeicherung insgesamt auf der Kippe steht. Das Verwaltungsgericht Berlin hat in dieser rechtskräftigen Entscheidung aus denselben Gründen die Auslandskopfüberwachung bereits ausgesetzt, und es bestehen wenig Zweifel daran, dass der §113a TKG in Verbindung mit dem hier diskutierten TK-Entschädigungsneuordnungsgesetz derselben gerichtlichen Beurteilung ausgesetzt sein wird. Das ist, glaube ich, nicht im Sinne des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages. Danke schön.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt erteile ich das Wort Herrn Süme, Rechtsanwalt, eco-Verband der deutschen Internetwirtschaft e. V., Berlin.

SV Oliver Süme: Vielen Dank Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren. Vielen Dank für die dem eco-Verband eingeräumte Gelegenheit, hier die Sicht der Dinge aus dem Blickwinkel der Internetwirtschaft darstellen zu können.

Zunächst einmal begrüßen wir es sehr, dass offensichtlich Konsens zwischen Politik und Wirtschaft darüber besteht, dass die bisher einschlägigen Entschädigungsregelungen keine angemessene Entschädigung der Unternehmen darstellen, gleichwohl kann man sicherlich über den einen oder anderen Punkt des jetzt vorliegenden Entwurfs trefflich streiten. Wir begrüßen dennoch grundsätzlich das zugrundeliegende pauschalierende System, halten es jedoch – das will ich gleich vorwegnehmen – für sich genommen nicht für ausreichend, um Sinn und Zweck des Gesetzgebungsvorhabens zu erreichen, nämlich tatsächlich eine angemessene Entschädigung aller betroffenen Unternehmen zu gewährleisten. Hintergrund ist natürlich unter anderem die zum 1. Januar 2008 in Kraft getretene Neuordnung der TK-Überwachung, aus Sicht der Internetwirtschaft insbesondere die hier verschiedentlich schon angeklungene Vorratsdatenspeicherung. Dadurch ergibt sich für die Überwachung durch die Unternehmen ein absolutes Novum, denn erstmalig werden Unternehmen ausnahmslos zur anlasslosen Speicherung von Daten verpflichtet. Für die Internetwirtschaft stellt sich das insofern als besonders gravierend dar, als eine Reihe von Daten zu speichern sind, die bisher überhaupt nicht im Fokus standen, auch nicht zu Abrechnungszwecken. Betrachtet man allein die Datenspeicherung im Bereich der E-Mail-Anbieter, handelt es sich um eine Speicherung, die bisher nicht nur technisch nicht vorgesehen, sondern datenschutzrechtlich untersagt war. Das stellt die Unternehmen natürlich vor neue technische und organisatorische Herausforderungen, die mit ganz erheblichen Konsequenzen verbunden sind. Wir haben die Zahlen für die Internetbranche hochgerechnet, nach unseren Schätzungen kommen wir für die Anschaffung von Hardware, aber insbesondere auch für die Programmierung der entsprechenden Software auf Investitionskosten in Höhe von knapp 333 Mio. Euro. Selbst wenn Sie den Berechnungen, die wir dort angestellt haben, nur die offiziell verfügbaren Marktzahlen, unter anderem der Bundesnetzagentur, zugrunde legen, kommen Sie auf 155 Mio. Euro und somit jedenfalls auf erhebliche Zahlen, die die Internetwirtschaft finanziell ganz erheblich belasten. Vor diesem Hintergrund halten auch wir es für dringend erforderlich und verfassungsmäßig geboten, dass diese Kosten nicht nur über ein pauschales Entschädigungssystem erstattet werden, sondern über ein System, welches zugleich die Investitionskosten berücksichtigt. Und auch dieses Erfordernis stellt sich aus der Perspektive der Internetwirtschaft als besonders gravierend dar, weil es sich um einen Wirtschaftsbereich handelt, der

insbesondere im Bereich der Access-Provider und E-Mail-Dienste zu 80 % von kleinen und mittelständischen Unternehmen ausgemacht wird. Das sind gleichzeitig in vielen Fällen Unternehmen, die als reine B-to-B, also Geschäftskundenprovider tätig sind und aus diesem Grund – auch das haben wir schon an Beispielen gehört – so gut wie nie mit entsprechenden Auskünften zu rechnen haben. Das würde nach dem jetzt vorliegenden Entwurf bedeuten, dass die einzige Möglichkeit, sich überhaupt entschädigen lassen zu können, für diese Unternehmen wegfielen – mit der Konsequenz, dass entschädigungslos erhebliche Investitionskosten zu leisten wären. Diese Problematik hat der Gesetzgeber im Zuge der Neuordnung der TK-Überwachung offensichtlich gesehen, indem im Bereich der klassischen TK-Überwachung die Marginalgrenzen bewusst von 1.000 auf 10.000 Teilnehmer angehoben wurden. Im Fall der Vorratsdatenspeicherungen haben wir die Besonderheit, dass die Richtlinie eine derartige Einschränkung nicht vorsieht. Das bedeutet für die Branche eine ausnahmslose Kostentragung durch alle Unternehmen. Das ist mit erheblichen finanziellen Belastungen verbunden, und – ich kann es nur erneut betonen – wir haben in diesem Umfeld viele kleine und mittelständische Unternehmen, die es besonders hart trifft. Vereinzelt Umfragen zufolge, die wir unter Mitgliedsunternehmen durchgeführt haben, kann das teilweise existenzbedrohende Ausmaße annehmen. Daher halten wir es aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten für dringend geboten, diese Kosten zu entschädigen, vor allen Dingen aber im Zweifel zumindest eine Härtefallklausel vorzusehen, wie es offensichtlich in anderen Mitgliedstaaten überlegt wird bzw. teilweise schon umgesetzt ist. Wenn Sie sich die Regelungen in Finnland oder Großbritannien anschauen, besteht dort zumindest die Möglichkeit, Ausnahmen zu machen, um Investitionskosten zu entschädigen. Der nach derzeitigem Stand gegenteilige Regelungsentwurf wird nach unserer Auffassung erhebliche Auswirkungen auf den Markt haben, weil er zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen wird. Dies insbesondere für Unternehmen, die nicht nur am Standort Deutschland tätig sind, weil für diese zukünftig eine Situation entsteht, in der sie in einem Mitgliedstaat möglicherweise die Investitionen erstattet bekommen und in einem anderen Land nicht. Nach unserer Auffassung wird das nicht nur auf die Wettbewerbssituation wie sie heute ist, sondern auch auf Investitionsentscheidungen erhebliche Auswirkungen haben.

Letzter Punkt: Wir befürchten zudem, dass viele Unternehmen die durch die Investitionen entstehenden Mehrkosten auf die Verbraucher umlegen werden, sprich die Preise entsprechend anpassen werden. Auch hier haben Großunternehmen möglicherweise noch eher die Möglichkeit, auf diesem Wege die Kosten zu kompensieren. Für kleine Unternehmen, wir sprechen hier von Unternehmen mit teilweise bis zu 1.000 Kunden im E-Mail-Bereich, ist es so gut wie ausgeschlossen, die Investitionskosten über die Erhöhung der Verbraucherpreise zu amortisieren. Insofern und so viel abschließend zu meinem Einleitungs-Statement halten wir es für verfassungsrechtlich dringend geboten, eine entsprechende Investitionsentschädigung vorzusehen. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Süme. Jetzt hat das Wort Herr Tschersich, BITKOM, Leiter Technical Security Services, Deutsche Telekom AG, Berlin.

SV Thomas Tschersich: Verehrter Herr Vorsitzender, verehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren. Wir als BITKOM begrüßen ganz ausdrücklich die Gesetzesinitiative, sehen aber an dem einen oder anderen Punkt noch dringenden Nacharbeitungsbedarf. Ich möchte Ihnen das im Einzelnen kurz darstellen. Es ist zwar immer schwer als siebenter in der Reihe noch neue Aspekte einzubringen. Ich glaube aber doch, dass ich noch den einen oder anderen bisher nicht genannten Aspekt habe. Zum Einen ist festzuhalten, dass seit ungefähr 15 Jahren eine Liberalisierung auf dem TK-Markt stattfindet. In diesen 15 Jahren haben wir bereits mit den heute unzureichenden Entschädigungsgesetzen gearbeitet, d. h. die gesamte Branche ist schon massiv in Vorleistung getreten. Sie hat in der Vergangenheit Summen im Millionenbereich in die Vorhaltung und den Betrieb von Überwachungstechnologie investiert, neben dem technologischen auch für den administrativen Betrieb. Die Server müssen gewartet werden, brauchen Strom und Klimatisierung, sie müssen ab und zu erneuert werden. Das ist die eine Seite der Medaille. Die andere Seite der Medaille ist aber, dass wir auch Mitarbeiter brauchen, die den Betrieb dieser Technik und die Anfragen der Bedarfsträger abdecken. Am Beispiel der Deutschen Telekom-Gruppe dargestellt, sind es alleine in Deutschland 56 Mitarbeiter, die für den Bereich Festnetz, Mobilfunk und Internet nichts anderes tun, als Anfragen der Bedarfsträger abzuarbeiten. Hinzu kommt, dass wir mit den

dargestellten Kostenansätzen, Herr Eickers hat es bereits erwähnt, mitnichten auch nur ansatzweise kostendeckend arbeiten können. Ein Betrag in Höhe von 33.000 Euro entspricht noch nicht einmal im Ansatz den Gehältern der Mitarbeiter, die wir für diese Aufgaben einsetzen müssen – geht es doch hier immerhin um Grundrechteingriffe und um besonders qualifizierte und entsprechend sicherheitsüberprüfte Mitarbeiter. Die Gehälter liegen im Üblichen in einer Größenordnung – bei uns ist es Tarifgruppe 8 – um 50.000 Euro Jahresgehalt. In anderen Unternehmen erreichen sie ein vergleichbares Niveau, auch das hat Herr Eickers schon ausgeführt. Die Investitionskosten sind sicherlich ein wesentlicher Punkt, an dem es auch nach unserer Auffassung dringend einer Entschädigung bedarf. Im Fall des Festnetzes der Deutschen Telekom sind alleine für die Telekommunikationsüberwachung, also die rein technische Bereitstellung der Möglichkeit, Fernmeldeüberwachung zu betreiben, Investitionskosten in einer Größenordnung von 25 Mio. Euro erforderlich gewesen. Sie können das hochrechnen auf die Branche mit den vielen Unternehmen und Netzbetreibern, die wir dort haben. Multipliziert man diese Anzahl mit den Bereichen Mobilfunk und Internet, kommen auch wir auf Zahlen, in der von den Herren Süme und Eickers angesprochenen Größenordnung, das ist also ein durchaus realistischer Bereich. Es ist nicht so, dass wir über die Entschädigung im Wege der Pauschalierung entsprechende Investitionsanteile bekommen. Wie ich ausgeführt habe, sind die Stundensätze bereits wesentlich zu niedrig, um die Personalkosten abdecken zu können. Multiplizieren Sie das mit den genannten 56 Mitarbeitern, kommen Sie mitnichten auf eine Größenordnung, die auch nur ansatzweise die Investitionskosten enthielte.

Wir haben uns vor gut zwei Jahren mit Vertretern des Bundeswirtschaftsministeriums, des Bundesinnenministeriums und des Bundesjustizministeriums den Prozessablauf vor Ort im Detail angeschaut. Bei einer Schaltung, z.B. einer Abhörmaßnahme im Festnetz, können Sie von einem Zeitansatz, je nach Komplexität der Anfrage, zwischen 130 bis 200 Minuten ausgehen, das ist die Größenordnung. Die Zahlen sind auch von keinem der Regierungsvertreter bisher in Frage gestellt worden. Wir haben als Branche insofern, glaube ich, für maximale Transparenz gesorgt, indem wir wirklich den dahinter liegenden Aufwand klar gemacht haben. Das fängt an mit einem wesentlichen Beratungsaufwand, geht weiter über die Klärung

von Kundenverhältnissen, mit den Stichworten Erkunden von Service Providern, falscher Adressat des Beschlusses etc. Dies alles führt in der Praxis doch zu erheblichen Aufwendungen und Diskussionen und macht uns das Leben sicherlich nicht leichter. Last but not least, haben wir hier auch das Thema einer 7:00 h bis 24:00 h Rufbereitschaft – das berücksichtigt der Entwurf zumindest in Ansätzen, was wir sehr begrüßen.

Der Entwurf erkennt die betrieblichen Belastungen erstmals an, das unterstützen wir als BITKOM und begrüßen das ganz deutlich. Wir halten auch das Pauschalsystem für eine sehr sachgerechte Lösung, denn auch in der Praxis zeigt sich, dass es viel Streit und Ärger im täglichen operativen Geschäft über die tatsächlich entstehenden Kosten und die Rechnungen in Bezug auf einzelne Verfahren gibt. Ich glaube, das ist ein wesentlicher Schritt, um eine deutliche Entlastung, sowohl auf Justiz- und Strafverfolgungsseite, allerdings auch auf Seiten der Wirtschaft zu erzielen. Insofern ist das im Ansatz der richtige Weg, aber in der Praxis gibt es eben auch an der Pauschalierung den einen oder andere Kritikpunkt, bei dem wir der Meinung sind, dass dringend eine Nachbesserung erforderlich ist. Nicht erfasst sind von dem vorliegenden Entwurf Maßnahmen, die von Nachrichtendiensten vorgenommen werden; das bayerische Verfassungsschutzgesetz z.B. ermöglicht den Zugriff auf gespeicherte Vorratsdaten. Dass diese Maßnahmen von der Entschädigung überhaupt nicht erfasst sind, bedarf auf jeden Fall der Nachbesserung. In anderen Detailfragen ergeben sich relativ absurde Erstattungsvarianten, z.B. im Fall der Funkzellenabfrage, die mit maximal 1.100 Euro erstattet wird. Das kann bedeuten, dass Sie sämtliche Funkzellen in Deutschland abfragen müssen – im Beispiel der T-Mobile wären das gut 28.000 Funkzellen – was hinsichtlich der Kosten mit 1.100 Euro sicherlich nicht einmal ansatzweise abzudecken ist. In diesem Punkt bedarf es einer deutlichen Nachbesserung, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen.

Weitere Punkte im Detail sind die Abfragen über zentrale Kopfstellen, hier sieht der Entwurf einen Strafabschlag bei dezentraler Abfrage in Höhe von 20 % vor. Wir sind der Meinung, auch an dieser Stelle wird umgekehrt ein Schuh daraus, weil ohnehin zu niedrig angesetzte Kosten erneut zu rabattieren sicherlich der falsche Weg ist. Ein weiterer Detailpunkt ist die Erstattung von Primärmultiplexanschlüssen.

Diesbezüglich geht der Entwurf davon aus, dass nur ein Teil der Kapazitäten genutzt wird. Die Praxis sieht anders aus. Wenn bei uns ein Kunde einen Primärmultiplexanschluss bestellt, macht er das nicht, weil er viele Ressourcen bezahlen möchte, die er nicht nutzt, sondern im Regelfall deswegen, weil er die Ressourcen, die er einkauft, auch nutzen möchte. Um sachgerecht zu sein, wäre in diesem Detail demnach von einer Verdoppelung der Kosten ausgehen. Die DSL-Überwachung, im Fall einer Ausleitung mit einer Größe von 1.600 Megabite, hier machen wir oft folgenden Fehler und das ist untechnisch gesprochen, auch nicht verwerflich: Wenn man einen DSL-Anschluss mit 1.600 Megabite Bandbreite überwacht, werden die Daten über einen DSL-Anschluss ausgeleitet. Nun müssen Sie sich das praktisch so vorstellen: Ein Rohr mit 10 cm Durchmesser lässt sich nicht in ein zweites Rohr mit 10 cm Durchmesser hineinschieben, es bedarf vielmehr eines dickeren Rohres. Es kann also nicht davon ausgegangen werden, dass die Überwachung eines Endkundenanschlusses über einen weiteren normalen Endkundenanschluss funktioniert, auch hier bedarf es einer Überarbeitung des Entwurfes.

Zum Schluss eine Zusammenfassung: Grundsätzlich plädieren wir für eine sehr schnelle Umsetzung, wie es auch während des Gesetzgebungsverfahrens zur Vorratsdatenspeicherung versprochen worden ist. Wir fordern dringend eine Modifikation in einzelnen Punkten, insbesondere die Aufnahme der Investitionskosten und die von mir aufgezählten Punkte in Detailverbesserung. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Stellungnahme und den Kostenvergleich mit Österreich und der Schweiz oder auch den USA, die zu erheblichen höheren Summen kommen als im deutschen Entwurf vorgesehen. Das ist zumindest ein Indiz dafür, dass Deutschland mit den Zahlen eher an der Unterkante liegt und im internationalen Vergleich durchaus mit anderen Zahlen argumentiert wird. Ich kann es durchaus nachvollziehen, dass die Strafverfolgungsbehörden dafür plädieren, die Kosten gering zu halten. Aber da gibt es auch andere Möglichkeiten, nämlich beispielsweise diese Mechanismen als ultima ratio zu betrachten. Oftmals erleben wir dagegen leider, dass sie sehr schnell und sehr umfangreich eingesetzt werden. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt hat das Wort Herr Dr. Wehner, Rechtsanwalt aus Berlin.

SV Dr. Ulrich Wehner: Vielen Dank Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Ich möchte Sie bitten, mit mir einen kleinen Perspektivwechsel nachzuvollziehen und den Gesetzentwurf in strafprozessualer Hinsicht zu betrachten. Das fördert jedenfalls aus meiner Sicht des Anwaltes und Strafverteidigers Beachtliches zutage. Als Organ der Rechtspflege und Rechtsanwalt kann ich es auch nur begrüßen, wenn eine Vereinfachung herbeigeführt wird. Genau dies geschieht im Wege einer Pauschalierung, durch die Ressourcen innerhalb der Justiz freigesetzt werden können, die sich in der Tat anderen Orts besser einsetzen lassen als mit dem Nachvollziehen der Berechnungen im Einzelnen eingereicherter Entschädigungsansprüche für vorgenommene Maßnahmen.

Allerdings offenbart die strafprozessuale Betrachtung des Gesetzentwurfes auch Kritikwürdiges. Ausgangspunkt der Kritik ist eine Tatsache, die hier zum Teil schon anklang. Es handelt sich um eine Hybridentschädigungslösung. Wir haben eine Mischung aus anlass-, nämlich maßnahmenbezogener Entschädigung und einer Entschädigung für vorangegangene Investitionsleistungen. Dieser Aspekt klang bei Herrn Eickers besonders deutlich an: So ist es selbstverständlich wirtschaftlich nur ratsam, dieses Instrument der Entschädigung auch zur Refinanzierung der Investitionskosten zu verwenden; das heißt, die vorgesehene Entschädigungslösung ist jedenfalls auch ein Instrument zur Entschädigung für Investitionen. Das zunächst wertfrei festgestellt, ergeben sich im Strafprozess zwei Probleme. Das erste Problem ist die Tatsache, dass im Ergebnis Investitionskosten auf Verurteilte abgewälzt werden. Wir haben im Strafprozess den bekannten Mechanismus, dass der Verurteilte die Verfahrenskosten zu tragen hat, zu diesen zählen auch die Kosten der Vorbereitung der Anklageerhebung, also auch die Kosten einer Telekommunikationsüberwachung. Letztlich fallen diese Kosten in der Theorie, aber auch in der Praxis dem Verurteilten zur Last. Soweit die Investitionskosten betroffen sind, ist dies jedenfalls unvereinbar mit dem für die Kostenübernahme herrschenden Veranlassungsprinzip. Der Verurteilte hat die Kosten zu tragen, die er veranlasst hat. Veranlasst hat er durch sein im Strafprozess festgestelltes Straftatverhalten Ermittlungsmaßnahmen etwa in Form von Telekommunikations-

Überwachungsmaßnahmen; er hat dagegen nicht veranlasst, dass in dieser Branche Investitionen getätigt wurden.

Der zweite Kritikpunkt, der sich bei der strafprozessualen Betrachtung der im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen ergibt, ist eine mit den Regelungen verbundene Rollenverschiebung im Ermittlungsverfahren. Wir haben derzeit die Situation, dass die Telekommunikationsunternehmen sich formal richtig als Dritte im Strafverfahren verstehen, als Dritte mit einer im Interesse ihrer Kunden liegenden eigenen, eigenständigen Prüfungsmotivation – anders als die in der Gesetzesbegründung am Rande vorgenommene Einordnung als Ermittlungshelfer. Das heißt, die Unternehmen, so lässt sich in zahlreichen Ermittlungsakten nachlesen, hinterfragen im Fall einer Anfrage der Staatsanwaltschaft, bzw. der Landeskriminalämter durchaus, ob die Voraussetzungen für diesen Eingriff in Rechte ihrer Kunden tatsächlich vorliegen. Zu dieser derzeit bestehenden Interessenlage, in der die Unternehmen sozusagen auch als Datenschützer auftreten, gesellt sich ein neues Interesse hinzu, das die Interessenlage verschiebt. Denn nunmehr ist bei Anfragen zur Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen auch das Prinzip der Amortisation von den Unternehmen zu beachten, das im Zweifel zu Lasten der bislang herrschenden Prüfungsmotivation gehen dürfte.

Als Fazit möchte ich gerne festhalten, dass hier eine auf den ersten Blick rein technische Lösung eine strafprozessual fragwürdige Wirkung hat. Auch aus strafprozessualer Sicht ist eine separate Entschädigung für Investitionsleistungen auf der einen Seite und für anlassbezogene Maßnahmen auf der anderen Seite wünschenswert. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Dr. Wehner. Jetzt hat abschließend in dieser Runde das Wort Herr Wirth, Erster Kriminalhauptkommissar des Bayerischen Landeskriminalamtes München.

SV Ernst Wirth: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und meine Herren, vielen Dank für die Einladung. Eine grundsätzliche Bemerkung zum Einstieg: Seit Jahren wird die fehlende Transparenz der Rechnungen der Netzbetreiber im Themenfeld der TK-Überwachung bemängelt. Somit ist aus unserer Sicht jede

Regelung, die den bisherigen Zustand aufhebt, grundsätzlich zu begrüßen. Dies trifft nach Einschätzung einer Zentralstelle in Bayern auch auf den vorliegenden Entwurf zu. Er ist grundsätzlich übersichtlich strukturiert und berechenbar. Trefflich diskutieren lässt sich wie immer über die Höhe der Kostensätze. Wesentlich wichtiger ist nach unserem Dafürhalten allerdings, dass eine Regelung geschaffen wird, die in sich schlüssig ist und dem neuesten Stand der Technik entspricht.

Ich beschränke mich im Folgenden auf das Themenfeld der Funkzellenabfrage. Die Regelung sieht im bisherigen Entwurf ausschließlich die adressbasierte Entschädigung vor. Von hoher Qualität bei den Ermittlungen ist allerdings die Funkzellenabfrage anhand eindeutiger technischer Kennungen, wie z.B. LAC (Location-Area-Code) und Cell-ID. Dieser Ansatz findet im Gesetzentwurf keinen Niederschlag. Daraus ließe sich folgern, dass die Entschädigung bei Auskünften anhand LAC/Cell-ID kostenfrei ist. Gilt es jedoch, Qualität sowohl in der Ermittlungsarbeit als auch in der Entschädigung zu erzielen, sollte hier eventuell nachgebessert werden. Hinzufügen darf ich, dass in Bayern derzeit ca. 6 Mio. Datensätze über die exakte Ausbreitung von Funkzellen erhoben wurden. Wir sind in der Lage, anhand von LAC und Cell-ID derzeit 185.000 Funkzellen exakt darstellen zu können. In der Folge haben sich die Mobilfunknetzbetreiber an uns gewandt, um diese Daten übermittelt zu bekommen. Wir stellen diese Daten gerne zur Verfügung und verlangen hierfür keine Entschädigung. Das ist auch ein Ausdruck des guten Einvernehmens mit den Netzbetreibern, muss auch hier betont werden und steht außer jeder Diskussion. Es ist uns ein besonderes Anliegen, dass Regelungen geschaffen werden, die sich auf dem Stand der Technik befinden und nicht bereits bei der Verabschiedung nachbesserungsfähig sind. Ich bedanke mich.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Wirth. Wir sind damit am Ende der Statementrunde angekommen und treten jetzt in die erste Fragerunde ein. Ich will kurz unser bewährtes Verfahren erläutern: Jede Kollegin, jeder Kollege hat die Möglichkeit in der ersten Fragerunde maximal zwei Fragen zu stellen, jede Frage an maximal zwei Sachverständige. Die Frage wird zu Beginn der Fragestellung an einen Sachverständigen adressiert. Sofern Sie Adressat einer Frage sind, machen Sie sich bitte eine Notiz, weil wir dann in einer Runde insgesamt antworten werden.

Ich habe schon eine Menge Wortmeldungen, es beginnt der Kollege Siegfried Kauder.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU): Eine Frage an den Sachverständigen Eickers und den Sachverständigen Süme, was die Investitionskosten anbelangt. Herr Eickers, Sie haben die Investitionskosten mit 57 bis 75 Mio. Euro angegeben, dem schließen sich die Herren Sachverständigen Müller und Tschersich mit fast gleichen Zahlen an. Sind die Zahlen von den Netzbetreibern grob geschätzt oder sind sie kalkuliert erhoben worden? Die Frage an den Sachverständigen Süme: Sie kommen auf geschätzte Investitionskosten in Höhe von 322 Mio. Euro. Beziehen sich diese Kosten nur auf die Abteilung Internetbetreiber oder sind in diesen 322 Mio. Euro die 75 Mio. Euro, die Ihre Kollegen angegeben haben, enthalten? Eine weitere Frage an den Sachverständigen Eickers zu den IP-Adressen: Diesbezüglich hat der Sachverständige Bruckert ausgeführt, dass nach derzeitiger Sachlage die Erhebung von 30 IP-Adressen mit 37,69 Euro vergütet wird, in der Zukunft jedoch 900 Euro kosten wird. Bereichern sich insofern Ihre Unternehmen?

Dr. Martina Krogmann (CDU/CSU): Meine erste Frage geht an die Sachverständigen Herrn Müller und ebenfalls an Herrn Süme. Ein Knackpunkt scheint mir der folgende zu sein: Sie haben alle die Pauschalen grundsätzlich begrüßt, aber die fehlende Erstattung der Investitionskosten kritisiert. Sollte ich Sie alle richtig verstanden haben, gibt es vor allem zwei betroffene Gruppen von Unternehmen. Einmal die kleinen Unternehmen aus dem Bereich der Internetwirtschaft und die TK-Unternehmen, die vorrangig Geschäftskunden haben. Deshalb meine Frage an Herrn Süme: Sie haben die sogenannte Bagatellgrenze von 10.000 Anschlüssen erwähnt, die man in der TKÜ-Verordnung überarbeitet hat. Wäre eine solche Lösung für die Vorratsdatenspeicherung denkbar? Und die Frage an Herrn Müller: Sie haben eine Härtefallregelung erwähnt. Wie wäre diese bei den Investitionskosten aus Ihrer Sicht in Prozenten von Investitionen auszutarieren? Sind Ihre Investitionen, die Sie für Überwachungsmaßnahmen heute und in Zukunft vorhalten müssen, tatsächlich trennbar von Investitionen, die Sie sowieso weiterführen müssten? Dann habe ich noch eine Frage an Herrn Bruckert, nämlich ebenfalls die nach den Bagatellgrenzen der TKÜ-Verordnung und der Übertragbarkeit auf die Vorratsdatenspeicherung.

Joachim Stünker (SPD): Ich möchte mich auch mit dem Thema der Investitionskosten beschäftigen. Wenn man ein Resümee Ihrer Statements zieht, die ja auch schriftlich niedergelegt sind, ist das Problem im Grunde nicht lösbar. Es würde mir zumindest keine Lösung einfallen. Jeder für sich hat nun eine eigene Lösung, aber in der Gesamtbetrachtung ist es wirklich kaum lösbar. Darum die Nachfrage, auch als Versuch, die Problematik ein wenig auseinanderzudröseln. Herr Dr. Bär, ich möchte Sie bitten, noch einmal etwas zu dem Problem des Aufopferungsanspruches zu sagen und warum vom Grundsatz her aus verfassungsrechtlicher Sicht das Problem besteht, hier überhaupt Investitionskosten zu entschädigen.

Herr Eickers, Sie möchte ich gerne fragen – Sie waren der Einzige, glaube ich, der fairerweise darauf hingewiesen hat – sollten wir diese Pauschalierung jetzt machen, was ja von allen begrüßt worden ist, dann sind in dieser Pauschalierung Investitionskosten enthalten. Die Frage ist dann nur, in welcher Größenordnung? Und ob das Verhältnis in der Größenordnung, in der Investitionskosten enthalten sind, angemessen ist? Sie schütteln den Kopf, aber ich meine, diese Kosten müssen enthalten sein. Sie kennen das Beispiel, das Herr Wirth uns vorgelegt hat, wonach den Zahlen aus Bayern zufolge bei den Auskünften der Verkehrsdaten in 2007 auf Grundlage der von den Unternehmen vorgenommenen Abrechnungen Kosten in Höhe von 438.000 Euro angefallen sind und wir nach unserer Neuregelung nunmehr bei fast 1,539 Mio. Euro sind. Dann muss diese Differenz ja irgendwo herkommen, die muss man ja erklären. Wenn Sie sagen, was wir bisher bekommen haben, ist viel zu wenig, hilft uns das nicht weiter. Falls wir auf diesem Niveau weiter diskutieren wollen, garantiere ich Ihnen, erzielen wir keine Lösung. Aus diesem Grund, Herr Eickers, haben Sie die Möglichkeit, eine ehrliche Berechnung vorzulegen, die ergibt, in welcher Größenordnung in den Pauschalierungen – die ja auch mit den Verbänden besprochen worden ist – Investitionskosten enthalten sind? Denn nur so können wir im Ergebnis auch vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund beurteilen, ob das angemessen ist oder nicht.

Dann würde ich ganz gerne noch die Frage stellen – wenn ich darf Herr Vorsitzender, ich habe nicht mitgezählt, wie viele Fragen ich verbraucht habe: Ein Problem leuchtet mir ein, das war bereits bei der TKG-Novelle so. Jedes der Unternehmen, die jetzt in

Systeme investieren müssen, um der Verpflichtung aus dem Gesetz gerecht werden zu können, die aber hinterher keine Anfragen erhalten. Wo kein Staub ist, da kann nicht gesaugt werden, wie Sie zurecht gesagt haben, Herr Müller. Darum meine Frage an Herrn Ledermann und an Herrn Müller: Ich zerbreche mir schon lange den Kopf darüber, aber machen Sie es doch mal ganz konkret: Wie sollte denn im Entschädigungsrecht eine Härtefallregelung aussehen? Mir fällt keine ein.

Martin Dörmann (SPD): Ich möchte mich auf eine Frage konzentrieren, die allerdings verschiedene Unterpunkte hat. Die Frage richte ich an Herrn Dr. Bär und an Herrn Süme in erster Linie, aber Herr Müller kann vielleicht auch darauf eingehen. Die Frage lautet, welche Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen, um am Ende zu einer verfassungsrechtlich gebotenen Entschädigungsregelung zu kommen? Es sind ja verschiedene Aspekte angesprochen worden. Herr Dr. Bär hat auf die staatsbürgerlichen Pflichten hingewiesen, die zu berücksichtigen sind, und Bezug genommen auf Zeugen und Sachverständige beispielsweise. Aber ist es nicht so, dass Zeugen zufällig und einzelfallbezogen herangezogen werden, Sachverständige in der Regel wohl auch mehr oder weniger freiwillig, weil sie in der Praxis damit auch Geld verdienen, während das bei den TK-Unternehmen anders ist. Inwieweit ist es im Fall der TK-Unternehmen daher verfassungsrechtlich geboten, in dieser Problematik, die wir gerade angesprochen haben – jene Unternehmen, die gar keine Abfragen haben – zu einer differenzierten Lösung zu kommen, gegebenenfalls auch hinsichtlich der Investitionskosten. Herr Dr. Wehner hat aus strafprozessualer Hinsicht, aber durchaus mit verfassungsrechtlichem Hintergrund, darauf hingewiesen, dass die Kosten in der Folge auf denjenigen, der verurteilt wird, umgewälzt werden. Dort wäre das Veranlassungsprinzip jedenfalls bezüglich der Investitionskosten nicht mehr gewahrt. Aber muss man nicht auch sagen, dass solche Investitionen notwendig sind, um überhaupt zu Abfragen zu kommen, so dass am Ende auch diese Kosten gerechtfertigt wären? Das sind die Punkte, die mir zu dem Thema Verfassungsmäßigkeit aufgefallen sind.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Die eine Frage, die ich hatte, ist schon vom Kollegen Kauder gestellt worden. Ich schließe mich daher der Frage an. Auch ich finde es interessant von den Herren der Internetwirtschaft zu erfahren, ob die Rechnung des Herrn Wirth auf Seite 2 seiner Stellungnahme, wonach eine

Steigerung von 2.380 % eintreten soll, tatsächlich zutrifft. Aber diese Frage wurde ja bereits gestellt.

Ich habe eine Frage, die ich gerne stellen würde an Herrn Wirth und an Herrn Dr. Bär. Sie greift auch noch einmal das erste der beiden Argumente des Sachverständigen Dr. Wehner auf. Wenn die Ermittlungsbehörden in einem ganz konkreten Ermittlungsverfahren sich an eine Firma wenden und von dort ganz bestimmte vorratsgespeicherte Daten haben wollen, bekommen sie zunächst die Daten und danach eine Rechnung. Diese Rechnung sieht, falls der Gesetzentwurf zum Gesetz wird, Pauschalen vor. In diesen Pauschalen sind die Kosten dieser Abfrage enthalten und die Kosten des Investments, wie wir gehört haben. Der Angeklagte wird schließlich verurteilt und muss diese Kosten tragen. Das wäre doch so, Herr Dr. Bär, als müssten sie einen Teil Ihres Richtergehältes tragen? Oder, Herr Wirth, einen Teil Ihres Polizeigehältes? Deswegen wollte ich von Ihnen wissen, ob dieses Argument Sie nicht zu folgender Überzeugung bringt: Falls wir zu Pauschalen übergehen, müssen wir auf jeden Fall, unabhängig von allen anderen Argumenten, eine Zweiteilung der Pauschalen vornehmen, nämlich in einen konkret anlassbezogenen Teil und einen anderen Investitionsanteil.

Meine zweite Frage richtet sich an die Herren Süme und Müller: Sie haben jeweils mit Nebenbemerkungen, die aber für uns, jedenfalls für mich, nicht unwichtig sind, in ein Wespennest gestochen. Es gibt einen immerwährenden politischen Streit zwischen der Opposition und dem Bundesjustizministerium, insbesondere der Ministerin Zypries selbst, über die Frage, ob mit der jetzt eingerichteten Vorratsdatenspeicherung, mit der Sie ja konfrontiert sind, neue, bisher nicht gespeicherte Daten gespeichert werden oder lediglich die bereits nach geltender Rechtslage gespeicherten ein bisschen länger? Nun haben Sie beide, so nebenbei, erwähnt, dass es sich nicht nur um den Altbestand handelt, sondern dass neue Daten zu speichern sind. Ich wollte Sie gerne bitten, dass Sie uns noch einmal konkret sagen, welche Daten jetzt gespeichert werden müssen, die Sie vorher nicht gespeichert haben, und ob es sich gegebenenfalls nur um Nebensächlichkeiten, also eine vernachlässigbare Größenordnungen, oder um erhebliche Datenbestände handelt.

Klaus Uwe Benneter (SPD): Sämtliche meiner Fragen wurden bereits gestellt. Ich würde daher die letzte Frage des Kollegen Montag gerne auch an Herrn Bruckert und Herrn Wirth gestellt sehen: Ob bei der Vorratsdatenspeicherung nunmehr neue Daten erhoben werden. Eine weitere Frage noch an die Herren Ledermann und Müller: Sie kommen von France- bzw. British Telekom, wie sieht die Regelung denn in Frankreich und Großbritannien aus?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Ich habe keine weiteren Wortmeldungen. Dann würden wir diese Runde abschließen und in eine erste Antwortrunde einsteigen. Wir beginnen jetzt in umgekehrte alphabetischer Reihenfolge. Es beginnt Herr Wirth mit der Beantwortung der Fragen der Kollegen Montag und Benneter. Sie haben das Wort.

SV Ernst Wirth: Auf die Frage des Abgeordneten Montag: Sie schlagen eine Zweiteilung der Kosten vor, einmal für die Abfrage und einmal für das Investment. Ein Ansatz, der durchaus überlegenswert ist. Gleichwohl ist zu fragen, ob eine solche Regelung Eingang finden kann in das TK-Entscheidungsneuordnungsgesetz oder ob vielmehr für die Investitionskosten § 100b StPO, § 110 Abs. 9 TKG zu berücksichtigen sind und die Entschädigung gesondert zu regeln ist.

Auf die Frage des Abgeordneten Benneter zur Vorratsdatenspeicherung: Ich habe die Unterlagen nicht dabei, soweit mir bekannt ist, sieht die Vorratsdatenspeicherung jetzt sechs Datenkategorien vor. Zusätzlich gespeichert werden müssen auf jeden Fall Daten für das erstmalige Aktivieren von Prepaidprodukten, incl. Cell-ID, z.B. wann wurde erstmals eine Prepaidkarte in einem Mobiltelefon aktiviert. Ein zweiter Aspekt der gespeichert werden muss, sind dynamische IP-Adressen. Zu den weiteren zusätzlichen Daten habe ich die Unterlagen leider nicht dabei. Tatsache ist, es sind zusätzliche Daten zu speichern und nicht nur die bisher zu speichernden länger. Wir hatten ja auch bisher die Möglichkeit, maximal sechs Monate zu speichern, diese Frist ist nunmehr verbindlich auf sechs Monate festgeschrieben, und es kommen zusätzliche Daten hinzu. Auswirkungen ergeben sich insbesondere im Bereich Mobilfunk.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt hat das Wort Herr Süme zu den Fragen der Kollegen Kauder, Dr. Krogmann, Dörmann und Montag.

SV Oliver Süme: Vielen Dank Herr Vorsitzender. Herr Montag, der Reihenfolge nach fange ich mit Ihrer Frage an. Ich möchte das ganz deutlich vorweg sagen, ich werde es an Beispielen dann auch noch klar machen. Es ist definitiv nicht so, dass bei der Vorratsdatenspeicherung nur Daten länger gespeichert werden müssen, die ohnehin schon gespeichert werden. Im Gegenteil, es kommt insbesondere für die Internetwirtschaft eine Reihe von Daten hinzu, die bisher nicht gespeichert wurden und auch gar nicht gespeichert werden durften. Ich mache das an zwei Beispielen fest. Zum einen insbesondere der Bereich der E-Mail-Kommunikation: Es wird zukünftig gespeichert, wer wann von welcher Adresse aus an wen eine E-Mail verschickt hat. Das sind Daten, die definitiv bisher nicht gespeichert werden durften und demnach eine ganz wesentliche Änderung. Der Bereich E-Mail macht übrigens bei unserer Kostenschätzung, ich habe die Zahl genannt – 332 Mio. Euro – alleine einen Kostenbereich von 155 Mio. Euro aus. Das am Rande. Eine weitere Bemerkung am Rande zum Thema der Speicherung von E-Mail-Kommunikation. Die Unternehmen werden zukünftig verpflichtet, auch wenn sich das banal anhören mag, Spam zu speichern. Sie alle wissen, wir hatten zu diesem Thema ja auch schon Anhörungen im Zusammenhang mit dem Telemediengesetz, welchen Umfang alleine Spam-Mails bei der gesamten E-Mail-Kommunikation ausmachen. Nach dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung werden die Unternehmen das zukünftig alles zusätzlich speichern müssen und dürfen die Kosten dafür tragen. Soviel zum Bereich E-Mail. Im Bereich des Accessproviding stellt sich die Situation für Internetunternehmen ebenfalls deutlich anders dar als für Telekommunikationsunternehmen im klassischen Sinne. Während zahlreiche TK-Unternehmen die Daten tatsächlich für drei Monate zu Abrechnungszwecken speichern – insofern ist es richtig, was Frau Zypries sagt –, ist das bei den allermeisten Angeboten von Access Providern nicht mehr der Fall, weil sie fast ausschließlich Flatrate-Angebote haben. Sie benötigen die Angabe, wer sich wann eingewählt und wieder ausgewählt hat, zu Abrechnungszwecken überhaupt nicht mehr. Auch hier haben wir zukünftig ganz eindeutige Änderungen. Diese Daten werden zukünftig wieder für einen Zeitraum von sechs Monaten gespeichert werden müssen. Das zweite Beispiel, der Bereich Access, das sei noch erwähnt, macht bei unserer Kostenberechnung einen

Anteil von 139 Mio. Euro aus. Schlussendlich ist die Aussage auch für die TK-Branche nicht zutreffend, denn auch im Mobilfunkbereich werden sie zukünftig die Lokationsdaten der Mobilfunktelefonie speichern müssen, auch dieses Datum wird nach derzeitiger Rechtslage nicht gespeichert. Insofern ist die Antwort auf Ihre Frage eindeutig.

Die Frage von Herrn Dörmann: Sie haben gefragt, welche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind, um zu einer verfassungsgemäßen Regelung zu kommen. Die Problematik, die hier sehr deutlich wurde, ist folgende: Im Zuge der Vorratsdatenspeicherung werden viele Unternehmen neu zu einer Datenspeicherung verpflichtet, deren Daten im Rahmen der Strafverfolgung – zukünftig – nicht gebraucht werden, so dass an diese Unternehmen dementsprechend keine Auskunftersuchen gestellt werden. Das ist der Aspekt, der zu einer finanziellen und damit unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit auch verfassungsrechtlichen Schieflage führt. Meines Erachtens können wir dem nur dadurch begegnen, dass wir die Investitionskosten insbesondere für diese Unternehmen ersetzen; zumindest aber – und das wäre die Minimalforderung – eine Härtefallregelung in das Gesetz aufnehmen. Über die Ausgestaltung wird sicherlich in der Praxis zu diskutieren sein.

Daran, direkt anschließend die Frage von Frau Dr. Krogmann. Sie hatten gefragt, ob die Marginalgrenze, die wir ja in der herkömmlichen TK-Überwachung haben, hier eine Möglichkeit sein kann. Ich denke, das ist prinzipiell möglich, wenngleich darauf hinzuweisen ist, dass die Vorratsdatenrichtlinie keine entsprechende Ausnahme vorsieht, sondern grundsätzlich alle Unternehmen verpflichtet. Insofern ist es sicherlich fraglich, inwieweit eine solche Lösung mit der Richtlinie zu vereinbaren wäre. Selbst wenn man das überlegen würde, müssten die Zahlen für die Marginalgrenzen ganz andere als die im Bereich der klassischen Telekommunikationsüberwachung sein. Dort haben wir nunmehr eine neue Grenze von 10.000 Teilnehmern. Betrachtet man auch hier, beispielhaft, den Bereich der E-Mail-Provider, so wird der Markt zu 80 % von Unternehmen ausgemacht, die maximal 5.000 Teilnehmer haben. Um in diesem Bereich mit Marginalgrenzen zu arbeiten, müssten diese Grenzen – im Vergleich zu der herkömmlichen Telekommunikationsüberwachung – deutlich heruntergefahren werden. Sie haben zudem die fehlende Erstattung der Investitionskosten angesprochen, die die kleinen

und mittleren Unternehmen besonders stark belastet. Ich kann hier nur erneut auf die Zahlen verweisen, sowohl E-Mail als auch Access sind Bereiche, in denen 80 % kleine und mittlere Unternehmen sind. Die großen Unternehmen, die, jedenfalls erwartungsgemäß, eine Großzahl der Auskunftersuchung bekommen werden, sind die klassischen großen Endkundenunternehmen – also jene, bei denen die Mehrheit der Bundesbürger ihre privaten E-Mail-Adressen hat. Dort decken drei bis vier Unternehmen ungefähr 90 % des gesamten Marktes ab. Hier haben Sie den Umkehrschluss aus unseren Zahlen, was die kleinen und mittleren Unternehmen betrifft und das sind zugleich eben diejenigen, die es besonders hart trifft. Von daher passt meine Antwort auch zu der Frage von Herrn Dörmann. Das ist der Bereich, in dem etwas geschehen muss, um hier die Verfassungsmäßigkeit und die Verhältnismäßigkeit zu erhalten.

Nun zu der Frage von Herrn Kauder nach den auf den ersten Blick unterschiedlichen Zahlen, die der eco-Verband und VATM erhoben haben. Ich gehe davon aus, dass der VATM die Zahlen bei den Unternehmen erhoben hat, die Telekommunikationsanbieter sind und zugleich Access und E-Mail anbieten. Im Umkehrschluss muss es aber nicht so sein, dass E-Mail-Anbieter und Access-Provider gleichzeitig klassische Telekommunikationsleistungen anbieten. Von daher gibt es sicherlich eine Schnittmenge in den Zahlen. Wir haben uns über die Telekommunikationsanbieter hinaus zugleich auch auf die Unternehmen bezogen, die insbesondere im E-Mail-, aber auch im Voice-over-IP- und im Access-Bereich Leistungen anbieten. Ich kann Ihnen das auch gerne anhand von Zahlen noch einmal verdeutlichen. Vielleicht ist es auch hilfreich, diese Zahlen mit denen des VATM zu vergleichen. Wir gehen im E-Mail-Bereich von ungefähr 5.000 Unternehmen absolut sowie im Access-Bereich von ca. 1.400 Unternehmen aus, auf die wir jeweils die Anschaffungskosten hochgerechnet haben. Wenn Sie die Zahlen der Bundesnetzagentur zugrunde legen, kommen Sie im E-Mail-Bereich auf ungefähr 1.500 Unternehmen und im Access-Bereich auf 700 Unternehmen. Nach unseren Schätzungen sind die Zahlen deutlich höher. So viel zum Hintergrund der vermeintlichen Ungereimtheiten der zahlenmäßigen Erhebung. Ich hoffe, die Frage ist damit beantwortet, ansonsten kann ich gerne noch Rückfragen beantworten.

Wir haben die Zahlen der Bundesnetzagentur, die offiziell verfügbar sind, als Basis genommen und dann nach – natürlich nur repräsentativen – Rücksprachen mit Einzelunternehmen sowie nach eigener Marktkennntnis die Zahlen geschätzt. Hinsichtlich der absoluten Zahlen der Unternehmen, die hier zu speichern haben, beruht die Berechnung auf einer Schätzung. Im Anschluss haben wir entsprechend der Unternehmensgröße verschiedene Investitionssummen angenommen. Kleine und mittlere Unternehmen werden wahrscheinlich eher sogenannte Bastel-Lösungen verwenden, um den Anforderungen zukünftig gerecht zu werden, das heißt, diese Unternehmen werden selbst etwas entwickeln. In den größeren und ganz großen Unternehmen wird, so ist anzunehmen, häufiger auf Lösungen zurückgegriffen werden, die der Markt anbietet; erste Angebote werden hier bereits entwickelt. Daraus ergeben sich unterschiedliche Kosten, die wir aber auch geschätzt haben.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt hat das Wort Herr Müller zur Beantwortung der Fragen der Kollegin Dr. Krogmann sowie der Kollegen Stünker, Dörrmann, Montag und Benneter.

SV Felix Müller: Schönen Dank. Ich werde bei den Fragen von Frau Dr. Krogmann anfangen. Die letzte Frage von Frau Dr. Krogmann war: Sind die diesbezüglichen Investitionen eigentlich betragsmäßig von den sonstigen Investitionen trennbar? Die Antwort lautet ganz klar, ja. Ich habe in meinem Eingangsstatement davon gesprochen, dass in einem Unternehmen, wenn man es betriebswirtschaftlich führt, die Implementierung der Vorratsdatenspeicherung schlichtweg ein Projekt ist, das ein Budget erhält und dieses Projektbudget gliedert sich auf in Personalkosten, Sachkosten usw. Den Erfahrungen mit den IT-Abteilungen zufolge, also denjenigen, die für die Unterhaltung und Wartung von Informationstechnik in einem Unternehmen zuständig sind, erhält man auf die Frage – „Was kostet es, wenn ihr uns für die folgende Problemstellung eine Lösung programmieren müsst?“ –, sofort die Auskunft, „Dafür benötigen wir 2300-Mann-Tage und jeder Mann-Tag kosten den Betrag X“. Die Kosten lassen sich auf diese Weise also relativ präzise abschätzen. Im Moment handelt es sich um Schätzungen, weil wir natürlich nicht wissen, wie sich diese Aufwendungen bei der Modifikation der Altsysteme tatsächlich entwickeln. Aber man kann ziemlich präzise abschätzen, in welcher Größenordnung die Kosten liegen werden. Insoweit geht es gar nicht darum, dass wir mit Prozentsätzen von

Gesamtinvestitionen rechnen müssten, sondern wir können tatsächlich zumindest budgetiert ungefähr sagen, wohin die Reise geht. Aggregiert man diese Daten über die ganze Branche, landet man, je nachdem, ob nur die TK-Anbieter in die Betrachtung einbezogen werden oder auch die IP's, in der Tat über die Branche verteilt in den Größenordnungen, die Herr Eickers und Herr Süme genannt haben.

Mit der nächsten Antwort hoffe ich, die Fragen der Herren Abgeordneten Stünker und Dörmann mit beantworten zu können und auch jene von Herrn Benneter. Wie soll diese Härtefallregelung aussehen, wie kann man das hinkriegen? Ich hatte versucht, dazu schon in meinem Eingangsstatement ein paar Takte zu sagen. Denkbar wäre tatsächlich so eine Art britisches Modell. Was passiert da? In Großbritannien hat der Gesetzgeber die Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung als solche dem Grunde nach etwas flexibler ausgestaltet, als es hier der Fall ist. Es ist zwar auch dort so, dass die Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung abstrakt-generell die ganze Branche trifft, insoweit wird der einschlägigen EU-Richtlinie genüge getan. Umgesetzt werden muss diese Verpflichtung aber nur von denjenigen Unternehmen, mit denen das britische Innenministerium eine diesbezügliche Vereinbarung trifft. Eine Vereinbarung, wohlgemerkt, die vorsieht, dass die betroffenen Unternehmen ihre Kosten auflisten und nennen, die dann vom britischen Innenministerium in voller Höhe erstattet werden. Nun schauen Sie mich fragend an und überlegen, ob das europarechtlich überhaupt zulässig ist. Antwort: wohl schon. Zugrunde liegt nämlich die Erwägung, dass bei der Vorratsdatenspeicherung – dergestalt wie wir sie hier im Augenblick implementieren müssen – in erster Linie Unmengen von Dubletten anfallen. Das ergibt sich daraus, dass zu jedem Kommunikationsvorgang zwei Seiten gehören und die Vorratsdaten auf beiden Seiten erhoben werden und so der Aufwand im Grunde genommen immer „gedoppelt“ wird. Berücksichtigt man nun – das geht zurück auf ein Argument, das Herr Süme gerade schon genannt hat –, wie sich die Anbieter und die Kunden auf die Anbieter verteilen, ist festzustellen, dass mit einer Erfassung der, seien es die vier, sechs, zehn oder 20 größten Unternehmen weit über 95 %, wenn nicht gar 99 % aller Kommunikationsvorgänge abgedeckt werden. Die restlichen, Herr Süme sprach von 5.000 Anbietern, also die restlichen 4.980 Anbieter bringen demgegenüber einen weiteren Sicherheitsgewinn im hinteren Promillebereich. Die Frage, die wir uns hier stellen müssen, ist, ob das verhältnismäßig ist? Gibt es einen legitimen gesetzgeberischen Zweck für ein

solches Regelungsanliegen? Eine weitere Frage, die wir uns weiter stellen müssen, ist: Selbst wenn wir bis in die hinterletzten Ritzen vordringen, z.B. die aller kleinsten Anbieter von elektronischer Post oder vom Sprachtelefondienst verpflichten, gibt es denn dann für potentielle Straftäter nicht Ausweichmöglichkeiten? Ich meine jetzt ganz radikale technische Maßnahmen, die Straftäter beispielsweise ergreifen, um die Vorratsdatenspeicherung zu umgehen. Sie könnten z. B. in eine Telefonzelle gehen, das ist eine Möglichkeit, auch wenn diese selten geworden sind. Aus ist es mit Vorratsdatenspeicherung an dieser Stelle!

Um zu illustrieren, was eine solche Regelung konkret bedeutet, möchte ich Ihnen noch ein Beispiel aus der Frankfurter Bankenwelt geben: Ich bin unter anderem auch Geschäftsführer einer Tochtergesellschaft von BT, das ist die BT-Radiance, ein spezialisierter Anbieter von Kommunikationslösungen für Großbanken. Ein Ihnen aus den Fernsehnachrichten durchaus bekanntes Börsenhandelssystem in Frankfurt läuft auf dem Netz von BT-Radiance. Dieses Börsenhandelssystem hat großartige Funktionen. Es kann z. B. diesen Zickzackkurs der Börsenkurse im Hintergrund auf den Fernsehbildern darstellen, aber es enthält auch eine Funktion, mit der sich die Börsenmakler während des Börsenhandels elektronisch Post schicken können. Damit muss ich als Geschäftsführer einer kleinen vollkonsolidierten Tochtergesellschaft von BT dafür sorgen, dass ich in dieser Börsenhandelsplattform, die auch Außenkommunikation ermöglicht, die Voraussetzungen zur Vorratsdatenspeicherung implementiere. Und das Ganze mit einem Aufwand, von dem ich Moment beim besten Willen noch nicht weiß, wie ich ihn in meiner Bilanz verstecken soll. Auch hier wage ich die Prognose, dass eine Vorratsdaten-anfrage zur elektronischen Post im Rahmen des Xetra-Systems so rasch nicht kommen wird. Schlichtweg deswegen, weil wir vergleichbare Anfragen der bundesdeutschen Sicherheitsbehörden zum Xetra-System auch in den vergangenen 10 Jahren nicht hatten. Deswegen möchte ich noch einmal darum bitten, mit Augenmaß zu agieren und sich ganz ernsthaft die Frage zu stellen, wie groß der Zugewinn an öffentlicher Sicherheit ist, wenn man tatsächlich bis in die hinterletzte Ritze der Republik nach technischen Einrichtungen sucht, die für eine Vorratsdatenspeicherung in Betracht kommen.

Das führt mich zu der Frage, wie kann man diese Entschädigungen in einer Art und Weise ausgestalten, dass sie mit dem – Herr Benneter nannte es das Aufopferungsrecht – in Übereinstimmung zu bringen ist? Man kann es entweder auf die britische Weise machen und sagen, grundsätzlich sind zwar alle verpflichtet, aber die Detailumsetzung macht das britische Innenministerium mit den Anbietern, bei denen es für notwendig gehalten wird. Diese müssen vorher ihren Kostenvoranschlag vorlegen und kriegen den bezahlt. Oder aber, wenn man diese Einschränkung der Vorratsdatenspeicherung in dieser Form nicht machen möchte, wird man in das TK-Entschädigungsneuordnungsgesetz einen Entschädigungsanspruch für die Vorhaltekosten aufnehmen müssen. Vergleichbar mit der Regelung des § 110 Abs. 9 TKG, der dem Entwurf zufolge aufgehoben werden soll, zu den Vorhaltekosten, nur in genau die andere Richtung. Sollte das nicht geschehen, so prophezeie ich, ist die Vorratsdatenspeicherung allein aufgrund der Tatsache, dass es für einen weiten Teil der betroffenen Anbieter – Sie haben die Statements heute gehört – keine angemessene Entschädigung gibt, dem Grunde nach insgesamt gefährdet. Das kann nicht im Sinne von uns allen sein, denn letzten Endes sind wir alle an öffentlicher Sicherheit interessiert und damit auch auf dem Boden des Rechtsstaates.

Zu der Frage von Herrn Montag – „Wespennest“ – kann ich mich nur den Ausführungen von Herrn Süme anschließen. Ich hatte das Beispiel der Börsenhandelsplattform in Frankfurt genannt. Es werden ganz klar Daten gespeichert, die wir vorher nie gespeichert haben, die wir auch nicht haben wollen. Ich hatte in meinem Eingangsstatement auch gesagt, dass wir diesen Staubsauger – diesen Datenstaubsauger – erst einmal programmieren müssen, um an Informationen heranzukommen, die für uns heute primär technischer Natur sind; an Daten, die wir nur brauchen, um einen Kommunikationsvorgang aufzubauen und die für uns nach Abschluss des Kommunikationsvorganges ohne jede Relevanz sind. Die dynamische IP-Adresse ist so ein Beispiel, die wird nur deswegen gebraucht, um auf dem Kommunikationsweg vom Endnutzer zur Gegenstelle – das muss noch nicht einmal das Internet sein, es kann auch ein virtuelles privates Netz sein – eine eindeutige Identifikation zu ermöglichen. Nach dem Abschluss des Kommunikationsvorganges ist diese IP-Adresse für uns vollkommen irrelevant. Es gibt natürlich Anbieter, die sogenannte Server Logs führen. Im Bereich von privaten

Netzen ist es vollkommen unüblich, Server Logs mitlaufen zu lassen. Da müssen wir tatsächlich Daten erheben in einer Art und Weise, wie wir es vorher nicht getan haben. Wir müssten also tatsächlich nicht nur den Staubsaugerrüssel dort hineinhängen, sondern ihn auch noch an die richtige Stelle schieben, um tatsächlich irgendwann etwas im Beutel zu haben. Ich hoffe, ich habe jetzt keine Frage mehr vergessen, danke schön.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Müller. Jetzt hat das Wort Herr Ledermann auf die Fragen der Kollegen Stünker und Benneter.

SV Dipl.-Ing. Josef Ledermann: Herr Stünker, Herr Benneter, ich denke bei der Frage zur Härtefallregelung schließe ich mich ganz Herrn Müller an, wir vertreten hier die gleiche Auffassung. Zum europäischen Vergleich: Wir als Orange oder als France-Telecom-Konzern betreiben ja in verschiedenen Ländern in Europa Telekommunikationsnetze. Im Bereich der Umsetzung der Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie der Europäischen Union finden wir momentan in Europa ein sehr inhomogenes Bild vor. Das beste Bild erhält man, wenn wir die Regelungen in Großbritannien betrachten. Dort wurden die entsprechenden Provider bereits im Jahr 2001 aufgefordert, Daten zu speichern. Die Regelungen in Großbritannien sehen dergestalt aus, dass die Provider die Investitionskosten in vollem Umfang erstattet bekommen und die einzelnen Anfragen natürlich zusätzlich auf einer Fallbasis abgefragt und auch erstattet werden. Diese Regelung, die in Großbritannien vor der Vorratsdatenspeicherung gefunden wurde, wird zunehmend auch in die Vorratsdatenregelung transformiert. In Frankreich sind wir momentan gerade dabei, die Pauschalen neu zu verhandeln, und es gibt einen Investitionskostenzuschuss.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Ledermann. Jetzt Herr Eickers zur Beantwortung der Fragen der Kollegen Kauder und Stünker.

SV Gerd Eickers: Es gab zunächst die Frage nach den Investitionen, und ob wir die Kosten erhoben oder geschätzt haben? Wir haben in unserem Verband eine Umfrage gemacht. Wir haben die Daten erhoben – nun repräsentieren wir aber nicht den ganzen Markt in unserem Verband, wobei insbesondere die Deutsche Telekom nicht bei uns Mitglied ist –, deshalb haben wir unsere Zahlen im Anschluss noch mit

dem BITKOM abgesprochen, dort ist die Deutsche Telekom nämlich Mitglied. Deshalb kommen wir hier auch zu dem gleichen Ergebnis. Wir haben also im Wesentlichen die Zahlen erhoben und dann auf Plausibilität geprüft. Nicht berücksichtigt haben wir dabei ganz eindeutig die vielen kleinen im eco-Verband vertretenen Internet-Provider, sondern wir haben uns auf Carrier bezogen, daher weichen die Zahlen ab.

Zu der zweiten Frage: Wir hätten jetzt eine Preissteigerung von vielen 100 % bei der Ermittlung bestimmter IP-Adressen und ob wir uns insofern nicht bereichern würden als IT-Industrie. Wie bereits erwähnt, hatten wir als Unternehmen QSC, das ich ja auch vertrete, zwei Abfragen im letzten Jahr und eine im Jahr davor, davon sind wir bestimmt nicht reich geworden. Zum Zweiten, glaube ich, kann man genauso gut anders herum ein Beispiel aufführen, in dem die Pauschalenregelung zu einem Promille-Wert an Entschädigung führen wird, verglichen mit dem, was heute gezahlt wird. Ich ziehe mal die vorgeschlagenen Pauschalen für die Funkzellenüberwachung bei einer bundesweiten Überwachung heran. Mit den dort vorgesehenen 1.100 Euro bewegt sich das nicht einmal mehr im Promillebereich, nehme ich an, im Vergleich zu dem, was wir heute an Aufwandsentschädigung für eine derartige Maßnahme erhalten. Daher besteht sicherlich Bedarf, die Pauschalen noch einmal auf Plausibilität abzuklopfen, aber wir sollten uns nicht mit einzelnen absurden Rechenbeispielen aufhalten.

Zur Frage von Herrn Stünker, ob Investitionskosten in den Pauschalen enthalten sind. Erst einmal dazu, wie wir auf die Pauschalen gekommen sind: Wir haben Erhebungen gemacht, in denen ausschließlich Personalkosten enthalten sind. Es sind bei der Berechnung der Pauschalen demnach keine Investitionskosten eingeflossen. Deshalb sagen wir ja auch, die Investitionskosten sind bisher nicht berücksichtigt. Wenn ich aber als Unternehmer überlege, was bekomme ich denn zurück von dem Aufwand, den ich habe? Ich habe zunächst zwei Arten von Aufwand für die Abfragen: Einmal die Personalaufwendungen, davon bekomme ich 60 % zurück, und dann die Investitionsaufwendungen, davon bekomme ich nach heutiger Regelung 0 % zurück. Je mehr Anfragen ich habe, desto größer ist natürlich, in Bezug auf meine Kosten insgesamt, der Anteil der Kosten, die ich erstattet

bekomme. Das ist völlig logisch. Das heißt aber nicht, dass die Investitionskosten in den Pauschalen berücksichtigt werden. Es ist nur eine andere Betrachtungsweise.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Ich erteile jetzt das Wort Herrn Bruckert zur Beantwortung der Fragen der Kollegin Dr. Krogmann und des Kollegen Benneter.

SV Rainer Bruckert: Herr Abgeordneter Benneter, ich glaube, ich kann auf Einzelheiten verzichten, Herr Süme und Herr Wirth haben die Frage eindeutig beantwortet: Ja, wir erheben andere neue Daten in dem Umfang, so wie die beiden Sachverständigen das hier geschildert haben.

Frau Dr. Krogmann, mit Bagatellgrenzen, Marginalgrenzen und Härtefallregelungen habe ich aus Sicht des Praktikers meine Probleme. Ich will das an einem Beispiel deutlich machen, das nur scheinbar nichts mit der Sache zu tun hat. Statistisch gesehen brennt es in Hochhäusern wenig, trotzdem wird keine Berufsfeuerwehr dieser Republik auf die Idee kommen, die langen Leitern abzuschaffen. Ein weiterer Satz vorweg: Die Vertreter, die hier links neben mir sitzen – Herr Eickers, Herr Ledermann, Herr Müller und Herr Süme – vertreten Telekommunikationsunternehmen, mit denen wir, soweit ich mich erinnern kann, in meiner Dienstzeit nicht zu tun gehabt haben, abgesehen von einer handvoll Anfragen. Insoweit kann ich den Ausführungen hier sehr gut folgen. Verbunden damit ist für mich als Praktiker allerdings die Frage, was in dem Moment passiert, in dem sich aus kaufmännisch wirtschaftlichen Gründen der Kundenstamm dieser Unternehmen ändert?

Zweites Beispiel: Wir haben im Moment ein TÜ-Verfahren laufen, das ich aus naheliegenden Gründen in einer öffentlichen Sitzung nicht benennen kann. Dort sind Daten von einem winzigen Provider erhoben, gesichert und ausgewertet worden. Von einem winzigen Provider im Raum Niedersachsen, der würde in einer Härtefallregelung überhaupt nicht auftauchen, nicht erscheinen. Ich weiß, dass ich Ihnen mit diesen Ausführungen nicht aus der Bredouille helfe und deshalb spreche ich im Grunde genommen für die hier links neben mir Sitzenden. In irgendeiner Form müssen die Investitionen und die tatsächlichen Entschädigungen getrennt werden. Unsere Kunden, wenn man das so nennen kann, sind die großen Provider, mit

denen wir täglich zu tun haben. Mit Härtefallregelungen habe ich als Praktiker ganz erhebliche Probleme, weil ich befürchte, da rutscht uns jemand durchs Netz.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt abschließend Herr Dr. Bär auf die Fragen der Kollegen Stünker, Dörmann und Montag.

SV Dr. Wolfgang Bär: Bei diesen Fragen geht es ja letztlich im Wesentlichen um den verfassungsrechtlichen Hintergrund – den Aufopferungsanspruch – und die Frage, inwieweit hier Verfahrensbeteiligte in Anspruch genommen werden. Ich möchte zuvor noch einmal einen Punkt deutlich machen, aus der praktischen Tätigkeit heraus. Wir sprechen von der digitalen Welt, eine Aufklärung von Straftaten ist in einem Großteil der Verfahren – und zwar auch außerhalb der Computer- und Wirtschaftskriminalität – häufig nur noch möglich, wenn ich auf Telekommunikationsdaten zugreifen kann. Das fängt schon beim einfachen Ebay-Betrug an. Das ist ein ganz normaler Betrug, der aber nur über die entsprechenden Auskünfte abgewickelt werden kann, so dass die Bedeutung der entsprechenden Auskünfte in den Verfahren auch künftig noch weiter zunimmt. Statistiken zufolge tauschen fast 90 - 95 % der Internetnutzer auch ihre Kommunikation per E-Mail aus. Das nur als Vorbemerkung zu diesem Punkt.

Was die Frage der Abrechnung betrifft, möchte ich zunächst auf die letzte Frage eingehen, die Herr Montag gestellt hat. Bislang ist es ja so, dass ein Beschuldigter nur dann, wenn er verurteilt worden ist, in Anspruch genommen wird. Und nach der bisherigen Regelung hat er natürlich nach § 23 JVEG in Verbindung mit den entsprechenden Verweisungsvorschriften immer nur für den tatsächlich angefallenen Aufwand bezahlt, der von den Telekommunikationsunternehmen in Rechnung gestellt wurde. Unter dem Aspekt habe ich auch meine verfassungsrechtlichen Ausführungen zu Beginn gemacht, weil ich davon ausgegangen bin, was über dem JVEG als Überschrift steht. Das Gesetz heißt Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz. In § 1 dieses Gesetzes wird deutlich, dass jemand zu entschädigen ist für eine Leistung, die er in einem Verfahren erbringt. Dieser Aspekt ist mir auch im Laufe der Diskussion deutlich geworden. Das spricht alles noch einmal vermehrt dafür, hier eine klare Trennung vorzunehmen zwischen den Investitionskosten – die völlig losgelöst von irgendeiner Tätigkeit, Mitwirkung in einem entsprechenden Verfahren anfallen – und dem konkreten Aufwand, der, wie es

Wortlaut und Überschrift des § 1 JVEG deutlich machen, die Entschädigung für eine konkrete Tätigkeit in einem Verfahren umfasst. Nimmt man diese Trennung vor, dann ist auch nachvollziehbar, dass ein Telekommunikationsunternehmen, das an dieser Stelle Leistungen erbringt, durchaus mit einem Sachverständigen und Zeugen vergleichbar ist. Diese bekommen nämlich auch – insofern handelt es sich um eine Inanspruchnahme für öffentliche Zwecke und damit im gewissen Umfang um eine staatsbürgerliche Mitwirkungspflicht – eine Entschädigung für ihren konkreten Aufwand, der aber nach oben begrenzt wird. Im Fall des Sachverständigen, um das Beispiel noch einmal aufzugreifen, ist es nach dem damaligen Entwurf zum JVEG klar gewesen, dass bezüglich der Sachverständigenkosten – der ja auch hinzugezogen wird und damit eher mit einem Telekommunikationsunternehmen vergleichbar ist als mit einem Zeugen – nicht eine vollumfängliche Entschädigung stattfindet, vielmehr an dieser Stelle durchaus die staatsbürgerliche Mitwirkungspflicht berücksichtigt werden kann. Trennt man davon allerdings die Investitionskosten, betrifft das, wie im Laufe der Diskussion deutlich geworden, vor allem die Unternehmen, die nie für entsprechende Anfragen in Anspruch genommen werden, weil diese vom JVEG nicht erfasst werden. Dies spricht im Grundsatz dafür, auch im Rahmen der vorliegenden Pauschalierung nur den konkreten Aufwand abzudecken, der durch die konkrete Auskunft entsteht, auf der anderen Seite aber die Investitionskosten zu trennen. Das ist sicherlich auch verfassungsrechtlich eine ganz andere Frage, denn im Bereich konkreter Auskünfte handelt es sich um die Inanspruchnahme für Zwecke eines Strafverfahrens – hier kann ich sagen, das ist eine staatsbürgerliche Pflicht. Im Fall der Investitionskosten fehlt dagegen eine solche konkrete Inanspruchnahme in einem einzelnen Verfahren, so dass hier eine ganz andere Abwägung zu treffen ist, weil die staatsbürgerliche Mitwirkungspflicht sicherlich nicht im selben Maße gilt. Als weitere Frage ist die Höhe der Entschädigung zu problematisieren. Man wird auch hier nicht unbedingt zu dem Ergebnis kommen müssen, dass die Investitionskosten zu 100 % zu ersetzen sind, aber dennoch einen angemessenen Ausgleich finden. Nimmt man eine Trennung beider Bereiche vor und pauschaliert die entsprechenden Kosten für den konkreten Aufwand, lässt sich hier, denke ich, dem Sinn und Zweck des JVEG Rechnung tragen: Eine Entschädigung für einen konkreten Aufwand. Das war jetzt alles zusammengefasst, aber ich denke, dass die Punkte damit abgearbeitet sind.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Dr. Bär. Es gibt Fragebedarf für eine zweite Runde. Ich habe jetzt fünf Wortmeldungen vorliegen. Es beginnt Herr Kollege Dörmann.

Martin Dörmann (SPD): Noch einmal die direkte Nachfrage an Herrn Dr. Bär, der die differenzierte Herangehensweise in den Vordergrund gerückt hat, was die Investitionskosten angeht. Es wurde aber vorhin auch schon eine Härtefallregelung angedeutet, die möglicherweise ausschließt, bestimmte Unternehmen heranzuziehen, die eigentlich gar keine Abfragen haben. Sehen Sie, gerade auch bezüglich der Investitionskosten, unter diesem Gesichtspunkt auch verfassungsrechtlich erhöhten Bedarf, zu einer Regelung zu kommen? Oder gibt es die europarechtlich zulässige Alternative, wie in Großbritannien, Unternehmen durch dieses Verpflichtungsmodell aus der Pflicht herauszunehmen? Das sind ja die Alternativen an dieser Stelle. Dann habe ich eine Nachfrage an Herrn Müller und Herrn Süme: Sollten wir, um unnötige Kosten zu vermeiden, zu einer Lösung kommen, dass bestimmte Unternehmen im Wege einer Härtefallregelung bzw. einer Verpflichtungsregelung wie in Großbritannien, aus der konkreten Verpflichtung überhaupt in die Investitionen einzusteigen, herausgenommen werden – bis wann müssten wir dann gesetzgeberisch sozusagen in trockenen Tüchern sein? Denn im Grunde besteht ja bereits eine gewisse Verpflichtung für die Internetbranche, allerdings etwas verzögert in der Umsetzung. Aber wie sehen die Zeiträume aus, solche Lösungen gesetzgeberisch umzusetzen? Und welche Bestimmungen wären dann gegebenenfalls in verschiedenen Gesetzen zu ändern?

Joachim Stünker (SPD): Herr Dr. Bär, jetzt haben Sie ein Fass aufgemacht, aber ich glaube, nicht im Interesse der Industrie. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, müssen wir den Weg gehen, der eigentlich ursprünglich angedacht war. Wir haben im TKG eine Entschädigungsregelung, wonach Investitionen entschädigt, spitz abgerechnet, nachgewiesen werden müssen. Im JVEG haben wir die ganz normalen Prinzipien des JVEG, das heißt, die Herren bekämen genau ihre 17 Euro pro Stunde, nicht mehr, und würden behandelt wie jeder andere Staatsbürger auch. Bedeutet das, weg von der Pauschalierung? Wenn Sie aber die Pauschalierung beibehalten wollen, kommt doch sofort die nächste Frage: Was machen wir dann mit den Banken, denen wir Entsprechendes abverlangen? Was machen wir mit anderen

Unternehmen, die Aufbewahrungsfristen haben, usw.? Das ist doch ein Rattenschwanz, zudem wäre die ganze Systematik hinfällig, wenn wir nur in diesem Fall eine Ausnahme machen wollen. Die Pauschalierung des JVEG passt hier, in meinen Augen, nicht mehr. An dieser Stelle sind wir, glaube ich, wieder ganz am Anfang der Diskussion, die wir vor ca. einem Jahr geführt haben. Also so kommen wir nicht weiter.

Herr Wirth, ich habe noch eine Frage an Sie: Sie sind in Ihren schriftlichen Ausführungen auf die Zentralstellen eingegangen und das betrifft zugleich die Vorbemerkung 2 zu der Anlage 3 des Gesetzentwurfs. Sie haben darauf hingewiesen, dass sich über die Einschaltung der Zentralstellen eine erhebliche Kosteneinsparung ergibt und sind aus diesem Grund der Auffassung, wir müssten mit den Abschlägen noch weiter gehen. Können Sie erklären – und weil ich es nicht kenne, möglichst einfach – warum sich auf diesem Weg erhebliche Kosteneinsparungen erzielen lassen? Diese Zentralstellen wären angesichts bayerischer Erfahrungen ja möglicherweise ein weiterer Lösungsweg. Insofern meine Frage an Herrn Bruckert: Ist jetzt im föderalen System nur Bayern auf dem richtigen Weg, oder ist die Situation in Niedersachsen vergleichbar? Man könnte sich ja auch überlegen, ob man nicht noch zu anderen neuen Lösungen kommen kann, indem man dieses System weiterentwickelt.

Sevim Dağdelen (DIE LINKE.): Meine erste Frage richtet sich an Herrn Dr. Wehner. Herr Dr. Wehner, könnten Sie vielleicht noch einmal Ihren Standpunkt zu dem Einwand darlegen, dass die Verurteilten die Investitionskosten nicht veranlassen haben? Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Müller: Ihnen ist wahrscheinlich bekannt, dass vor dem Bundesverfassungsgericht eine große Anzahl, fast schon Unzahl von Verfassungsbeschwerden gegen die Vorratsdatenspeicherung anhängig ist. Diesen Verfassungsbeschwerden werden ja von verschiedenen Seiten sehr hohe Erfolgsaussichten zugesprochen. Unterstellt, diese Verfassungsbeschwerden hätten vor dem Bundesverfassungsgericht Erfolg, wäre in der Konsequenz die Amortisation der Investitionskosten der Unternehmen nicht eigentlich ausgeschlossen und träfe das in der Folge nicht die Verbraucher, weil die Kosten auf sie umgelegt würden? Ich würde zudem gerne Herrn Dr. Wehner bitten, uns die Prüfpflichten der Unternehmen darzustellen.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Auch für mich haben sich aus der Antwortrunde, insbesondere aus der Antwort des Herrn Dr. Bär, doch intensive Nachfragen ergeben. Ich bin jetzt nicht mehr sicher, muss ich Ihnen sagen – diese Frage richte ich an Herrn Müller und Herrn Dr. Bär –, ob in den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Pauschalen tatsächlich nur die konkret anfallenden Kosten des konkreten Falls enthalten sind oder nicht.

Herr Dr. Wehner ist der festen Überzeugung, dass es anders ist, dass in diesen Pauschalen auch Anteile der Investitionen enthalten sind. Deswegen hält er den Entwurf für verfassungsrechtlich höchst bedenklich, weil dann die Verurteilten sozusagen auch für die Investitionen aufkommen müssten. Herr Dr. Bär, Sie sagen, das steht doch schon im Titel des Gesetzes „JVEG“, demnach kann doch überhaupt keine Investition enthalten sein. Aber dann würden Sie, Herr Müller, doch zurzeit völlig leer ausgehen und für Ihre Investitionen nach dem jetzigen Gesetzentwurf 0,0 % erhalten. Dann verstehe ich allerdings nicht, warum die BITKOM und andere jetzt plötzlich so einverstanden sind und sagen, den Übergang zu den Pauschalen finden wir ganz toll, wir wollen nur noch eine Hintertür für die Kleinen, die so gut wie nie abgefragt werden. Also, jetzt ist für mich das Fass richtig auf. Ich würde Sie bitten, Herr Dr. Bär und Herr Müller, dazu Stellung zu nehmen.

Meine zweite Frage an Sie, Herr Dr. Bär: Die Eingangsworte in Ihrer Antwort haben mich doch stutzig gemacht. Sie weisen darauf hin, dass in der modernen Welt, die Sie digital nennen, die allergrößte Mehrzahl der Strafverfahren irgendetwas mit dem Thema zu tun habe, weisen auf kleine Ebay-Betrügereien hin. Sind Sie nicht der Auffassung, dass die Vorratsdatenspeicherung dem internationalen Terrorismus und der grenzüberschreitenden Organisierten Kriminalität vorbehalten ist? Oder ist diese Maßnahme nach dem derzeitigen Regelungsstand – wie wir ihn haben und vielleicht auch behalten müssen –, ein Mittel, mit dem nunmehr die gesamte digitale Welt beglückt wird?

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU): Ich möchte anknüpfen, an das, was der Kollege Dörmann gefragt hat, eine Frage an Herrn Müller: Ist das Thema des englischen Modells nicht rein akademischer Natur, nachdem die meisten Unternehmen bereits investiert haben? Deswegen auch noch eine Anschlussfrage:

Wäre es aus Ihrer Sicht nicht sinnvoller gewesen, das englische Modell in einem Zeitpunkt zu präsentieren, zu dem wir auf die Investitionskosten noch hätten Einfluss nehmen können? Eine weitere Anschlussfrage: Ist das englische Modell Ihres Erachtens europarechtskonform oder ist es eine Umgehung von Europarecht?

Eine abschließende Frage an Herrn Eickers: Sie haben darauf hingewiesen, dass die Auskunftsanfragen, die in die Vergangenheit orientiert sind, kostengünstiger zu bewerkstelligen seien als jene, die in die Zukunft gerichtet sind. Können Sie prozentual einen Schlüssel angeben, wie sich die Kosten unterscheiden?

Klaus Uwe Benneter (SPD): Ich richte noch einmal die Frage an Herrn Dr. Bär: Nach § 110 TKG ist es doch heute so, dass derjenige, der eine Telekommunikationsanlage betreibt, von dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme an auf eigene Kosten solche technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie organisatorische Vorkehrungen für deren unverzügliche Umsetzung zu treffen hat. Zugleich hat er der Bundesnetzagentur unverzüglich nach der Betriebsaufnahme zu erklären, die Vorkehrungen getroffen zu haben. Es kann also davon ausgegangen werden, dass nach § 110 TKG alle Telekommunikationsanlagenbetreiber längst verpflichtet sind und längst diese Investitionen getroffen haben.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Kollege Benneter. Ich habe jetzt keine weiteren Fragen und gehe davon aus, dass der Fragebedarf damit zunächst einmal erschöpft ist. Wir treten damit in die zweite Antwortrunde ein. Es beginnt Herr Dr. Bär auf die Fragen der Kollegen Dörmann, Stünker, Montag und Benneter. Bitte schön.

SV Dr. Wolfgang Bär: Zunächst die Frage von Herrn Stünker, bezogen auf die Zentralstellen. Hält man sich vor Augen, dass jedes Gericht, jede Staatsanwaltschaft, jede Polizeidienststelle von sich aus eine Anfrage an den Provider losschickt, haben wir in der Praxis das Problem, dass diese Anfragen zum Teil unterschiedliche Inhalte aufweisen. Sie gehen möglicherweise an den falschen Adressaten, unter Umständen werden Rückfragen ausgelöst usw. Diese ganzen Probleme kann ich natürlich ausschließen, wenn ich in eine EDV-mäßige Bearbeitung komme. So werden in Bayern nunmehr die ganzen Anfragen, soweit gerichtliche Beschlüsse etwa nach

§ 100a bis § 100g StPO vorliegen, an die Zentralstelle jedes Kriminalamtes weitergegeben. Dort werden sie EDV-mäßig aufgearbeitet, und wir haben eine Kontaktstelle beim Landeskriminalamt mit dem jeweiligen Provider. Daraus folgen natürlich erhebliche Erleichterungen und unter Umständen auch Beschleunigungen im Verfahren. Das war die eine Frage, was die Problematik der Zentralstellen betrifft. Die zweite Frage, nach den Investitionskosten: Das hängt natürlich auch mit dem § 110 TKG zusammen, wobei § 110 TKG sich ja im Grundsatz nur auf Überwachungsmaßnahmen nach § 100a StPO bezieht und somit nicht die Maßnahmen der Vorratsdatenspeicherung nach § 100g StPO betrifft.

Klaus Uwe Benneter (SPD): Ich lese den Text so, dass dort nur die Rede von Überwachungsmaßnahmen ist. Auch wenn es die Vorratsdatenspeicherung damals noch nicht gab, ist es doch logisch, dass eine weitere Überwachungsmaßnahme, die ansonsten keine weiteren Besonderheiten aufweist, darunter fällt. Ich halte es – ausgehend von der Logik der Regelung – daher nicht für zwingend, dass neue Investitionskosten nun dem Gesetzgeber auferlegt werden könnten. § 110 TKG enthält doch ausdrücklich die Regelung: Wer eine solche Anlage betreiben will, der muss der Bundesnetzagentur nachweisen, dass er die Anlagen hat und diese auf eigene Kosten errichtet hat. Deshalb meine Frage: Sind Investitionskosten nun mit umfasst oder ist es so, wie mein Kollege Dörmann meint, die Vorratsdatenspeicherung hat es ja damals noch nicht gegeben?

SV Dr. Wolfgang Bär: Das ist richtig, es handelt sich um einen ganz anderen Aspekt, der von der Sache her in § 110 TKG eigentlich nicht drin war. Ich habe das eher im Hinblick auf eine Abdeckung künftiger Investitionskosten gemeint – um nicht falsch zu verstanden zu werden.

Joachim Stünker (SPD): Vielleicht darf ich nochmal nachfragen: Wenn Sie – im Anschluss an Ihre Ausführungen zur Systematik des JVEG – entgegen der derzeitigen Regelung Investitionskosten entschädigen wollen, müssen Sie im Grunde weg von der Pauschalierung und wieder zurück zur Einzelfallabrechnung, weil Sie andernfalls nicht mehr in der Systematik des Gesetzes sind. Wir hätten überhaupt keine Veranlassung mehr, das zu ändern.

SV Dr. Wolfgang Bär: Für Sachverständige z.B. werden die entsprechenden Entschädigungsbeträge ja auch festgesetzt, in dem Sinne pauschaliert: Der Sachverständige bekommt einen bestimmten Stundensatz, der ebenfalls nicht identisch ist mit den tatsächlich angefallenen Kosten. Also von der Systematik her, würde ich nicht sagen, dass es dem JVEG widerspricht, hier eine Pauschalierung vorzunehmen. Eine Lösung im Wege der Pauschalierung würde voraussetzen, dass ich konkret festlege, was und welcher Aufwand mit einer Tätigkeit verbunden ist und dann für diesen Betrag eine Pauschale festzusetzen.

Martin Dörmann (SPD): Ich erinnere an meine Frage, ob das vorgeschlagene britische Modell mit der EU-Richtlinie vereinbar ist, so wie Herr Müller das dargestellt hat. Großbritannien sieht ja eine grundsätzliche Verpflichtungen aller Unternehmen vor, aber im konkreten Fall nur dann, wenn eine zusätzliche Vereinbarung mit der zuständigen Behörde erfolgt. Ist das eine Umgehung der EU-Richtlinie oder ist dies zulässig?

SV Dr. Wolfgang Bär: Ich habe den Text der Richtlinie leider nicht vorliegen.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Aber vielleicht kann Herr Dr. Bär den Versuch unternehmen, meine Frage zu beantworten. Nämlich die Frage, ob ich ihn richtig verstanden habe, dass sich seinem Vortrag zufolge in den vorgeschlagenen Pauschalen des Gesetzentwurfs keinerlei Investitionskosten befinden.

SV Dr. Wolfgang Bär: Diesbezüglich hatte ich bereits beim Durchlesen des Gesetzes ein gewisses Problem, weil für mich die Beträge der Höhe nach einfach nicht nachvollziehbar waren. Welche Kosten stehen eigentlich drin?

Joachim Stünker (SPD): Das ist ja genau der Hintergrund gewesen und Herr Eickers hat diesen Aspekt vorhin letztlich einfach nur umgedreht. Natürlich sind die Pauschalen so angelegt, dass die großen Unternehmen, wenn Sie so wollen, im Wege der Anfragen über die Jahre die Abschreibungen damit teilweise finanzieren können, sonst hätten wir die Pauschalen nie gemacht.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dem widerspricht zwar das Bundesjustizministerium, wie ich gerade sehe, zumindest nonverbal – aber das ist doch genau die Problematik, die sich auftut. Dann haben wir doch das Problem von Herrn Dr. Wehner zu diskutieren. Ich hatte Sie, Herr Dr. Bär, zugleich noch nach „Ebay“ gefragt, wie Sie das eigentlich verstehen.

SV Dr. Wolfgang Bär: Was Ebay betrifft, handelt es sich ja nicht um ein Problem der Vorratsdatenspeicherungen. Ich wollte damit auch nicht zum Ausdruck gebracht haben, dass die Daten der Vorratsdatenspeicherung dafür zu verwenden sind, das war sicher nicht damit gemeint. Ich wollte nur deutlich machen, dass wir immer mehr Strafverfahren haben, in denen wir ohne Rückgriff auf Telekommunikationsdaten eigentlich die Ermittlungen beenden können und eine weitere Aufklärung nicht möglich ist.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt hat das Wort Herr Bruckert zur Beantwortung der Frage des Kollegen Stünker.

SV Rainer Bruckert: Herr Abgeordneter Stünker, ich kann Ihnen bestätigen, dass der Föderalismus entgegen der landläufigen Meinung hier kein Hemmschuh ist. Ich bin auf Bundesebene Mitglied der Kommission Einsatz- und Ermittlungsunterstützungen, einer Unterarbeitsgruppe der AG-Kripo: In einer Zeit X wird es so sein, dass alle 16 Bundesländer, einschließlich Zollkriminalamt und Bundeskriminalamt, zentrale Elektronische-Schnittstellen-Behörden – die sogenannte ESB – eingerichtet haben. Wir sind in Niedersachsen in einer Testphase, die inzwischen abgeschlossen ist. Bayern ist weit vorn, hinsichtlich anderer Länder habe ich keine Kenntnis vom Entwicklungsstand. Vielleicht kann Herr Wirth diesbezüglich etwas sagen. Zu einem Tag X werden alle Länder und die großen Bundesbehörden über eine solche Schnittstelle abrechnen, das bedeutet einen erheblichen administrativen Spareffekt, sowohl für die Provider als auch für die Bedarfsträger. Die Frage nach der konkreten Höhe der Einsparung kann ich nicht beantworten, da fehlen mir einfach die Rechengrundlagen. Ich gehe aber davon aus, dass es erheblich leichter sein wird. Berücksichtigt man, dass wir alle dieselben Formate für Ein- und Ausgang benutzen und dieselben Abrechnungen haben werden, wird das wohl eine ganz erhebliche Ersparnis sein.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Eickers zur Beantwortung der Fragen des Kollegen Kauder.

SV Gerd Eickers: Herr Abgeordneter Kauder, Ihre Frage war: Inwieweit kann man rückwirkende und vorausschauende Überwachungsmaßnahmen prozentual miteinander vergleichen? Fangen wir bei den rückwirkenden Maßnahmen an. In diesem Fall beziehen wir uns auf Daten, die wir im Laufe der Zeit erfasst haben, nachträglich schon verarbeitet und abgespeichert haben in einer lesbaren Art und Weise. In unserem Unternehmen, als kleinerem Telekommunikationsunternehmen, fallen pro Minute 50.000 Datensätze an, die nunmehr abgespeichert werden. Wir sprechen uns auch in unserer schriftlichen Stellungnahme für eine zeitraumbezogene Pauschale aus: Werden die Daten für einen Zeitraum von einer Woche verlangt, sollte man dafür eine Pauschale pro Woche machen – weil wir dann diesen Datenpack durchwühlen und die Ergebnisse herausfischen können. Im Fall einer zukunftsgerichteten Abfrage, muss ich eigentlich jede einzelne Kennung oder jeden Vorgang zu dieser Kennung, die abgefragt werden soll, aus meiner Kommunikation herausfischen. Daher sagen wir, diesbezüglich sollte man eine Pauschale pro Vorgang machen. Eine fallbezogene Pauschale, die in der Höhe aber ungefähr dem entspricht, was die Erhebung rückwärtsgewandter Daten für den Zeitraum von einer Woche angeht. Beantwortet das Ihre Frage?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Müller auf die Fragen der Kollegen Dörmann, Dağdelen, Montag und Kauder.

SV Felix Müller: Ja, sehr gerne. Ich fange vorne bei Herrn Abgeordneten Dörmann an: Falls man hier zu einer Härtefallregelung kommen wollte, bis wann müsste man dann gesetzgeberisch tätig werden? Das ist natürlich schon eine etwas provokative Frage. Der Gesetzgeber hat es schließlich fertig gebracht, uns am 28. Dezember letzten Jahres, glaube ich, ins Bundesgesetzblatt zu schreiben, dass dieses System am 1. Januar 2008 „ready for service“ zu sein habe, wie man in der Industrie so schön sagt. Ich glaube, jedem hier im Raum ist bewusst, dass das nicht geht. Wir reden hier über eine Vielzahl komplexer Eingriffe an laufenden Telekommunikationssystemen. Wir haben natürlich mit einem Projekt wie

„Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung“ noch keine Erfahrungen, aber ich möchte Ihnen mal einen Anhaltspunkt geben. Nur als Beispiel: Betreibt man Vermittlungsanlagen für Sprachtelefondienste – in diesem Bereich gibt es beispielsweise einen großen Hersteller mit Sitz in München oder jetzt Helsinki, der sich mit solchen Anlagen beschäftigt –, ist abzusehen, dass man gelegentlich eine neue Software aufspielen muss, um die Anlage auf den neuesten Stand zu bringen und um neue Features zu implementieren. Diese größeren Systemänderungen sind nur machbar im Rahmen eines sogenannten Release-Wechsels. Diese Release-Wechsel benötigen herstellerseitig nach unseren Erfahrungen der letzten Jahre ungefähr zwei bis drei Jahre Entwicklungszeit, zusätzlich ist in den einzelnen Unternehmen mit ungefähr einem Jahr Implementierungszeit zu rechnen. Es handelt sich nämlich, sozusagen, um einen Eingriff am offenen Herzen, das „weilerschlagen“ muss; deswegen kann man das nur sehr vorsichtig und sehr behutsam machen. Es geht nicht darum, hier über eine kleine Wunde ein Pflaster zu kleben und ein Loch im Stoff quasi zu flicken, sondern es geht hier tatsächlich darum, eine grundlegend neue Funktionalität zu implementieren und das muss sauber gemacht werden. So gesehen, kann ich Ihnen auf Ihre Frage eigentlich nur antworten, am Besten bis gestern.

Das führt mich zu der Frage, die Herr Kauder gestellt hat, ob die Diskussion nicht rein akademischer Natur sei und wir mit diesem Wunsch nach Entschädigung der Vorhaltekosten nicht einfach ein wenig zu spät dran seien, weil wir das im Rahmen der Diskussion über die Einführung der Vorratsdatenspeicherung schon hätten vorbringen müssen, wenn man denn die Vorratsdatenspeicherung dem Grunde nach einschränken wollte. Die Antwort ist, ja natürlich. Das haben wir auch getan – doch damals wurde uns gesagt, wartet mal ab, wir wollen ja in kurzer Zeit schon über die Entschädigung sprechen und an sich gehört das thematisch in die Entschädigung. Jetzt stehen wir an einem Punkt, an dem gesagt wird, unter Umständen kann man sich die Entschädigungsdebatte sparen, wenn man bei der Frage, wer dem Grunde nach verpflichtet ist, mit Maß und Verstand vorgeht. Insoweit kann ich mich für diese kleine Volte nur entschuldigen, aber vermeiden kann ich sie nicht. Wir sind nun einmal da, wo wir sind.

Zu der Frage, die erneut aufkam, ob das Ganze nun eigentlich EU-konform ist oder nicht, kann ich nur sagen, ich glaube, es ist pragmatisch. Wir sind uns alle einig darüber, dass man eine 100 %ige Abdeckung nie erreichen wird. Es gibt statistisch keine Überwachung der Telekommunikation zu 100 %. Und deswegen kann man sich die Frage stellen, wie groß ist eigentlich der Zuwachs an Sicherheit in Promille an 100 % heran, den man durch die Vergrößerung des verpflichteten Kreises erzielt? Ich möchte mich aus begrifflichen Gründen einer Beurteilung der Gemeinschaftsrechtskonformität bzw. -widrigkeit des Gesetzes, das der englische Gesetzgeber erlassen hat, enthalten. Ich glaube aber, dass in London im Parlament ebenfalls Menschen mit Sinn und Verstand am Werk sind und sich die Londoner Kollegen auch etwas dabei gedacht haben. Zumindest hat die EU in voller Kenntnis der britischen Regelung bislang kein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Das mag für sich sprechen oder auch nicht, so ist das nun einmal.

Zudem hatte ich mir noch die Frage der Frau Abgeordneten Dağdelen notiert: Es sei bekannt, dass es zu der Vorratsdatenspeicherung dem Grunde nach eine ganze Latte von Verfassungsbeschwerden gebe und diesen würde in weiten Kreisen Aussicht auf Erfolg prognostiziert. Was passiert, wenn die Verfassungsbeschwerden Erfolg haben? Ja, dann gucken wir in die Röhre, dann haben wir, ganz einfach, schlichtweg Geld versenkt, sagen wir es einmal so. Und zwar hätten wir Geld in einem Umfang versenkt, der für die Industrie unvorstellbare Ausmaße hat, und bei dem man sich nur, wenn man es nicht bezahlen muss, einfach zurücklehnen und sagen kann, ja, Pech gehabt. Und in dieser Situation sähen wir uns nur ungern und insoweit kann ich der Einschätzung von Herrn Dr. Bär – wonach tatsächlich diese Trennung zwischen Investitionsseite einerseits und Erstattung der konkreten Kosten der Auskunft andererseits ohne Investitionskosten vorzunehmen ist –, nur zustimmen. So muss es sein. Man kann nun natürlich darüber streiten, ob in den bislang pauschalierten Sätzen Investitionskosten enthalten sind oder nicht. Ich glaube, wenn man in die Gesetzesbegründung blickt und sich anschaut, was der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung zum JVEG insgesamt geschrieben hat, wird man zu dem Ergebnis kommen müssen, dass Investitionskosten nicht enthalten sind. Aber eine Diskussion dieser Frage ist ohnehin müßig, denn – Herr Eickers und Herr Süme haben es bereits ausgeführt – die heute veranschlagten Pauschalen reichen ohnehin nicht aus, um auch nur ansatzweise die Kosten der Auskünfte

abzudecken. Daher ist es müßig zu diskutieren, ob in diesem negativen Saldo auch noch in irgendeiner Form Investitionskosten enthalten sind.

Ich möchte die diesbezügliche Frage von Herrn Montag beantworten. Ja, wir werden völlig leer ausgehen, wenn es diese Trennung nicht gibt. Wir sehen das im Bereich der TK-Überwachung, so wie wir sie heute haben, denn es gibt seitens der Sicherheitsbehörden, wie wir aus zehn Jahren Erfahrung wissen, offensichtlich keinen Bedarf – und Herr Bruckert verzeihen Sie mir den Seitenhieb, ich freue mich, dass ich Sie heute kennenlernen durfte. Ich bin zugleich froh, dass mein Unternehmen mit Ihnen dienstlich noch nicht zu tun hatte und hoffe, das bleibt so.

Ein kleiner Nachtrag noch zu der Frage, die an Herr Dr. Bär gerichtet wurde: Wie ist es eigentlich mit § 110 TKG – wonach jeder, der eine Telekommunikationsanlage aufbaut und in Betrieb nimmt, diese so zu konfigurieren hat, dass er in der Lage ist, die Anfragen zu erledigen, und das der Bundesnetzagentur anzeigen muss – gilt dieser dem Grunde nach auch für die Vorratsdatenspeicherung? Ich glaube die Antwort liegt in der Gesetzeshistorie, weil § 110 TKG eine sehr lange Geschichte hat. Er geht ja noch zurück in die Zeit des Fernmelderegals, wie man sagen muss, also in die Monopolzeit; angefangen in der Fernmeldeüberwachungsverordnung, dann im TKG 1996, schließlich fortgeschrieben im TKG 2004 und damals immer nur bezogen auf die Erbringung von Sprachtelefondienstleistungen. Das war ja der Anfang des Abhörens und dies ist der Gegenstand des § 110 TKG. Das bedeutete, jemand, der 1998 als Unternehmer hier in Deutschland in den Markt eintrat und sich ein Sprachtelefonnetz aufgebaut hat, wusste von Anfang an – als er angefangen hat, auf der grünen Wiese sein Netz zu bauen – dass diese Funktionalität enthalten sein muss und hat sein Netz vor der Ersterrichtung einfach entsprechend spezifiziert. So liegt es aber bei der Vorratsdatenspeicherung gerade nicht, weil wir hier ein Bestandssystem haben, über das wir mühsam eine neue Funktionalität „pfropfen“ müssen und das kostet richtig Geld. Das ist auch der Unterschied zu § 110 TKG. Danke.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Haben Sie eine Nachfrage, Herr Kollege Montag?

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, ich habe eine ganz kurze Nachfrage an die Herren Süme und Dr. Wehner. Wenn wir nun als Parlamentarier hören, dass nach Auffassung von Herrn Müller und Herrn Dr. Bär in diesen Pauschalen des Gesetzentwurfes kein Cent für die Investitionskosten enthalten ist, frage ich Sie, Herr Süme, was ist dann eigentlich Ihr Hintergrund zu sagen, Sie seien mit den Pauschalen hochzufrieden, bräuchten nur ein kleines Hintertürchen für die Firmen, die nie abgefragt werden? Sie, Herr Dr. Wehner, frage ich, sollte das stimmen, woher kommt dann ihr Argument zu sagen, die Verurteilten werden mit irgendwelchen Kosten belastet? Das verstehe ich überhaupt nicht.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank für die Nachfrage. Jetzt hat das Wort Herr Süme zur Beantwortung der Nachfrage und der Frage des Kollegen Dörmann.

SV Oliver Süme: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Herr Montag, ich habe eingangs gesagt, dass wir grundsätzlich mit der Idee eines pauschalen Systems einverstanden sind, dass wir das befürworten. Ich habe aber gleichwohl zum Ausdruck gebracht, dass dieses System alleine keine angemessene Entschädigung bringen kann. Das liegt daran – ich kann es noch einmal wiederholen –, dass der Markt hier äußerst unterschiedlich ist. Im Fall der Unternehmen, die tatsächlich Auskunftersuchen bekommen, mag es sein, dass in dem – bedauerlichen – Fall fehlender Erstattung der Investitionskosten sich zumindest eine geringe Kompensation für die Auskunftersuchung erzielen ließe und über einen langen Zeitraum möglicherweise auch für einen Bruchteil der Investition. Das wird aber einzig den Unternehmen, die solche Auskünfte bekommen und auch nur auf Grundlage der neuen Pauschalsätze, möglich sein. Selbstverständlich sind in diese Pauschalen keine Investitionen eingerechnet. Wenn es der Wille des Gesetzgebers ist, dass kein Unternehmen Investitionskosten bekommt, dann ist das für alle Unternehmen schmerzhaft: Diejenigen, die Auskunftersuchen bekommen, erhalten zumindest für die laufenden Kosten und über einen sehr langen Zeitraum möglicherweise eine gewisse Entschädigung für die Investition, welche die Investitionskosten zwar nicht ansatzweise amortisieren kann, aber die bekommen zumindest etwas. Die Unternehmen, die keine Auskunftersuchen bekommen, erhalten gar nichts.

Martin Dörmann (SPD): Darf ich eine Zwischenfrage stellen, eine Nachfrage zu diesem Punkt: Ist es richtig, dass der Unterschied daher rührt, dass die bisherigen Sätze eben nicht angemessen waren, weil der Gesetzgeber immer gesagt hat, wir regeln das neu, und durch dieses Gesetz ist gerade eine Besserstellung für die Unternehmen, die Abfragen haben, beabsichtigt. Diese werden entgegen der heutigen Rechtslage in Zukunft zumindest die laufenden Kosten entschädigt bekommen. Das bedeutet für diese Unternehmen ein Plus und diesem rechnen sie jetzt das Minus der Investitionskosten entgegen. Das ist eben der Unterschied zu den Unternehmen, die gar keine Abfragen haben. Die können diese Rechnung nicht machen.

SV Oliver Süme: Richtig ist, dass bisher, nach der derzeit geltenden Rechtslage, für Auskunftersuchen Gelder bezahlt wurden, die auch nicht ansatzweise den tatsächlichen finanziellen Aufwand für die Erteilung der Auskünfte kompensiert haben, geschweige denn für irgendwelche Investitionskosten. Richtig ist auch, dass nach der neuen Regelung, der Aufwand für die Auskünfte an sich in den allermeisten Fällen – wir haben die Stärken und Schwächen eines Pauschalsystems ja lange erörtert – einigermaßen kompensiert wird. Aber der entscheidende Punkt ist, dass keine Investitionen eingerechnet sind und bei der Kalkulation der Höhe der Aufwandsentschädigung natürlich keine Amortisation der Investitionskosten Berücksichtigung gefunden hat. Das ist ja der entscheidende Punkt, warum wir sagen, die Investitionskosten müssen gesondert vergütet werden.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt hat das Wort Herr Dr. Wehner auf die Fragen der Kollegin Dağdelen und des Kollegen Montag.

SV Dr. Ulrich Wehner: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich bin froh, dass diese beiden Nachfragen sich gemeinsam beantworten lassen. Also, noch einmal zu der Frage, Veranlassungsprinzip und Investitionskosten. Vermutlich lässt sich Einigkeit über das Veranlassungsprinzip recht schnell herstellen, das ein verfassungsrechtlich verankertes Prinzip ist, im Grunde aber auch unsere gesamte Rechtsordnung, einschließlich des Zivilrechts durchzieht, wonach jemand schadenersatzrechtlich für einen Schaden verantwortlich gemacht wird, wenn er ihn tatsächlich verursacht hat. Konkret bedeutet das, etwa im Fall des Ladendiebstahls, dass der Ladendieb die

Fangprämie bekanntlich ersetzen muss, die der Hausdetektiv bekommt. Setzt das Unternehmen dagegen ein aufwändiges elektronisches Überwachungssystem ein, wird der einzelne Ladendieb natürlich nicht an den Kosten beteiligt. Daher verstehe ich auch dieses Veranlassungsprinzip im Fall der Überwachungsentschädigung so, dass der Verurteilte am Ende nur die anlassbezogenen Kosten zu zahlen hat. Nach meiner Auffassung ist es offensichtlich, dass in der entsprechenden Entschädigung Investitionskosten enthalten sind. Jedenfalls aber sind sie nicht aktiv vermieden worden, in irgendeiner Form sind zusätzliche Kosten reingekommen. Zudem besteht jedenfalls die Möglichkeit des Unternehmens, die Investitionskosten über die Entschädigungslösung hereinzuholen. Das will ich noch kurz ausführen: In der Tat enthält die Gesetzesbegründung zum vorliegenden Entwurf das Wort Investitionskosten nicht. Die Begründung zum Entwurf des TKÜ-Gesetzes spricht allerdings eine eindeutige Sprache, die sagt nämlich, wir verzichten anlässlich des TKÜ-Gesetzes auf eine Entschädigungsregelung für Investitionen, denn es kommt ja das neue JVEG. Damit ist gesetzgeberisch jedenfalls intendiert, dass Investitionskosten hereinkommen, zudem ist es mit dem vorliegenden Gesetz inhaltlich möglich, Investitionskosten zu amortisieren. Entweder durch Skaleneffekte, indem ein Unternehmen wie die Deutsche Telekom mehrere 100.000 Anfragen bearbeitet. Es ist aber auch in einzelnen Regelungen – Herr Wirth und Herr Bruckert haben darauf hingewiesen – so, dass die Entschädigung durch die Übersteigerung in den Pauschalen, diese Stundenlöhne von 450 Euro und Ähnliches, ganz offensichtlich über den tatsächlichen Aufwand hinausgehen. Dasselbe gilt im Übrigen für die Leitungskosten, die ja oberhalb dessen liegen, was jeder Teilnehmer am Markt als Flatrate bekommen kann. Da sind – aus meiner Sicht – Investitionskosten ausdrücklich berücksichtigt; von mir aus sind es auch irgendwelche anderen Kosten, die da berücksichtigt wurden, Zuschläge, Goodwill oder was auch immer – jedenfalls sind es keine Kosten, die der Verurteilte zu tragen hat.

Die zweite Frage bezog sich auf die Rolle der Unternehmen, ihre Prüfpflichten. Dazu nur ganz kurz: Die Unternehmen haben, so gesehen, überhaupt keine Prüfpflichten gegenüber Anfragen der Ermittlungsbehörden, die an sie gerichtet werden. Sie könnten sich auch zurücklehnen und sagen, das, was der Staatsanwalt oder der LKA-Beamte geprüft haben, wird schon seine Richtigkeit haben. Sie sind gegenwärtig erfreulicherweise zum Teil motiviert, Anfragen zu prüfen, wenn diese

nicht sorgfältig erstellt sind bzw. diese immer zu prüfen, und wenn sie nicht sorgfältig sind, bei den Ermittlungsbehörden entsprechend nachzufordern, beispielsweise wenn der richterliche Beschluss fehlt oder sie auf andere Mängel stoßen. Diese Rolle – das hatte ich, denke ich, auch schon ausgeführt – dürfte sich verschieben, wenn die Entschädigung für einzelne vorgenommene Maßnahmen jedenfalls eine Möglichkeit zur Amortisation ist. Danke schön.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Abschließend hat jetzt das Wort der Herr Sachverständige Wirth zur Beantwortung der Frage des Kollegen Stünker.

SV Ernst Wirth: Ich bedanke mich, Herr Vorsitzender. Herr Abgeordneter Stünker, die Frage lautet: Wie hoch ist die Kostenersparnis durch die Schaffung von Zentralstellen? Übereinstimmendes Meinungsbild seitens der Netzbetreiber ist, dass die Schaffung von Zentralstellen in den Bundesländern zu erheblichen Kostenreduzierungen bei den Unternehmen beiträgt. Wir haben dem Rechnung getragen und in Bayern seit 2007 eine zentrale Stelle zur Bearbeitung sämtlicher Beschlüsse nach § 100a, § 100g sowie § 100i ff. StPO. Die Dienststelle umfasst derzeit 40 Mitarbeiter, darunter 16 Diplomingenieure. Das heißt, wir sind in der Lage, mit den Netzbetreibern auf Augenhöhe zu arbeiten, was zu deren erheblicher Kostenreduzierung beiträgt. Soweit mir bekannt ist, sind die Netzbetreiber derzeit verpflichtet, die berechtigten Stellen zum Beispiel über die Einspielung neuer Protokolle zu informieren. Das führt dazu, dass die Netzbetreiber einen Verteiler mit 316 Adressaten aufsetzen, was Kosten verursacht. Durch die Schaffung von Zentralstellen können wir auf beiden Seiten zur Kostenreduzierung beitragen. Zusammenfassend würde ich vorschlagen, nicht den Abschlag zu erhöhen, sondern einen Zuschlag zu erheben und zwar einen spürbaren Zuschlag. Dieser sollte sich, nach meiner Einschätzung, aus dem Bauch heraus, bei 35 % bewegen. Es ist schwieriger, einen Zuschlag zu rechtfertigen als einen nicht in Anspruch genommenen Abschlag. Ich bedanke mich.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Wirth. Vielen Dank meine Herren Sachverständigen, vielen Dank liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich

schließe die Sitzung. Wir werden das alles genau abwägen, was Sie uns heute mitgeteilt haben. Vielen Dank.

Ende der Sitzung: 16.37 Uhr

Andreas Schmidt (Mülheim), MdB
Vorsitzender